

Unterrichtung durch die Bundesregierung

Bericht der Bundesregierung an den Deutschen Bundestag über die Auswirkungen der 5. Novelle zum Wasserhaushaltsgesetz auf die Gewässer

Inhalt	Seite
1. Berichtsauftrag	3
2. Ausgangslage und Ziele der 5. Novelle zum WHG	3
2.1 Allgemeines	3
2.2 Die novellierten Regelungen im einzelnen	3
2.2.1 Hervorhebung der Belange der Gewässerökologie	3
2.2.2 Beachtung wassersparender Maßnahmen und Schonung der Grundwasservorräte	4
2.2.3 Verschärfung der Anforderungen an Abwassereinleitungen	4
2.2.4 Erweiterung der Regelungen über die Festsetzung von Wasserschutzgebieten	4
2.2.5 Erweiterung der Regelungen für den anlagenbezogenen Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	5
2.2.5.1 Novellierung des § 19g	5
2.2.5.2 Novellierung des § 19h	5
2.2.5.3 Novellierung des §§ 19i, 19l	6
3. Umsetzung und Vollzug der novellierten Regelungen	6
3.1 Allgemeines	6
3.2 Anforderungen an Abwassereinleitungen	6
3.2.1 Zuständigkeiten	6
3.2.2 Einführung des Standes der Technik	7
3.2.2.1 Herkunftsbereiche von Abwasser mit gefährlichen Stoffen	7
3.2.2.2 Ermittlung des Standes der Technik durch F+E- und Demonstrationsvorhaben	7
3.2.2.3 Erlaß von Abwasserverwaltungsvorschriften nach dem Stand der Technik	7
3.2.2.4 Anforderungen nach dem Stand der Technik für Indirekteinleiter ..	8
3.2.3 Fortschreibung von Abwasserverwaltungsvorschriften nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik	9
3.2.4 Flankierung des § 7a WHG durch das Abwasserabgabengesetz ...	10

	Seite
3.2.5 Auswirkungen auf die Gewässer	10
3.3 Festsetzung von Wasserschutzgebieten	11
3.3.1 Zuständigkeiten	11
3.3.2 Festsetzung von Wasserschutzgebieten in den Ländern	11
3.3.3 Regelungen über Ausgleichszahlungen	11
3.4 Anlagenbezogener Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	12
3.4.1 Zuständigkeiten	12
3.4.2 Bestimmung und Klassifizierung der wassergefährdenden Stoffe durch Verwaltungsvorschrift	12
3.4.3 Erarbeitung von Anlagen-Verordnungen der Länder	12
3.4.4 Vorrang baurechtlicher Prüfzeichen bei Anlagen nach § 19g	12
3.4.5 Anerkennung von Fachbetrieben	13
3.4.6 Nicht von Fachbetrieben auszuführende Tätigkeiten	13
3.4.7 Auswirkungen auf die Gewässer	14
3.5 Bewirtschaftungspläne	14
3.5.1 Zuständigkeiten	14
3.5.2 Verhältnis von Bewirtschaftungsplänen zu Regelungen nach § 7a und § 27	14
3.5.3 Grundsätze für die Aufstellung von Bewirtschaftungsplänen	15
3.5.4 Vollzug in den Ländern	15
4. Schutz der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes durch grenzüberschreitende Maßnahmen	15
4.1 EG-Richtlinien	15
4.2 Internationale Übereinkommen und Kommissionen	15
4.2.1 Internationale Rheinschutzkommission (IKSR)	15
4.2.2 Internationale Kommission zum Schutz der Mosel und der Saar gegen Verunreinigungen	16
4.2.3 Internationale Gewässerschutzkommission für den Bodensee	16
4.2.4 Deutsch-Österreichischer Wasserwirtschaftsvertrag	16
4.2.5 ECE-Rahmenkonvention zum Schutz grenzüberschreitender Gewässer	17
4.3 Zusammenarbeit mit DDR und CSFR	17
4.3.1 Elbe	17
4.3.2 Werra und Weser	18
4.4 Schutz von Nord- und Ostsee	18
4.4.1 Internationale Konferenzen	18
4.4.2 10-Punkte-Katalog zum Schutz von Nord- und Ostsee	18
5. Umsetzungsprobleme, Fragestellungen	19
5.1 Allgemeines	19
5.2 Anforderungen an Abwassereinleitungen	19
5.3 Festsetzung von Wasserschutzgebieten	20
5.4 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	20
5.5 Bewirtschaftungspläne	20
6. Zusammenfassung und Ausblick	20
Anlage 1	23
I. Übersicht über die Verwaltungsvorschriften nach § 7a WHG	23
II. Anforderungen in den neuen Verwaltungsvorschriften nach § 7a WHG	25
Anlage 2	26
Wasserschutzgebiete in den Bundesländern	26

1. Berichtsauftrag

Am 27. Juni 1986 hat der Deutsche Bundestag in seiner 226. Sitzung anlässlich der Verabschiedung des Fünften Gesetzes zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes einen Entschließungsantrag (s. die Beschlussempfehlung in Drs. 10/5727) angenommen, in dem die Bundesregierung unter Teilziffer 4.4 aufgefordert wird, bis zum 31. Dezember 1989 einen Bericht über die Auswirkungen des geänderten Wasserhaushaltsgesetzes auf die Gewässer vorzulegen. Insbesondere soll über eingeleitete und getroffene Maßnahmen, die die Gewässer als Teil des Naturhaushaltes stärker schützen, über die Einführung des Standes der Technik bei Abwasser mit gefährlichen Stoffen und über die Erfassung von Indirekteinleitern in kommunale Abwasseranlagen berichtet werden.

Der Bericht berücksichtigt die Beiträge der für die Umsetzung und den Vollzug des WHG zuständigen Länder und entspricht dem Stand vom 10. April 1990.

2. Ausgangslage und Ziele der 5. Novelle zum WHG

2.1 Allgemeines

Mit dem Vierten Gesetz zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes vom 26. April 1976 (BGBl. I S. 1109) wurde das Wasserhaushaltsgesetz mit Wirkung vom 1. Oktober 1976 in wesentlichen Teilen geändert und ergänzt. Schwerpunkte waren seinerzeit die Regelungen über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser (§ 7 a), Vorschriften über das Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe (§§ 19 g—19 l) und Bestimmungen über die Aufstellung von Bewirtschaftungsplänen (§ 36 b).

Mit der neu eingeführten Regelung des § 7 a wurde die Bundesregierung zum Erlaß von allgemeinen Verwaltungsvorschriften über Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer ermächtigt. Bis zum Inkrafttreten der 5. Novelle zum WHG hatte die Bundesregierung insgesamt 46 Verwaltungsvorschriften erlassen, in denen für die Kommunen und nahezu alle Industriebereiche mit bedeutsamen Abwassereinleitungen Mindestanforderungen entsprechend den nach der damaligen Fassung des § 7 a maßgebenden allgemein anerkannten Regeln der Technik (a. a. R. d. T.) festgelegt wurden. Diese Verwaltungsvorschriften hatten sich als wertvolles Instrumentarium für einen bundesweit einheitlichen wasserrechtlichen Vollzug erwiesen und deutliche Erfolge bei der Verminderung der Gewässerbelastung gebracht. Mit den seinerzeit ebenfalls neu in das Gesetz aufgenommenen Bestimmungen über das Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe konnte außerdem die Vorsorge zum Schutz des Grundwassers vor Verunreinigungen der Gewässer aus punktförmigen Quellen deutlich verbessert werden.

Diese Vorschriften reichten aber nicht aus, um den Ursachen immer noch bestehender Gewässerbelastungen umfassend begegnen zu können. So wurde deutlich, daß insbesondere die Belastung der Gewässer mit gefährlichen Stoffen sowie die Notwendigkeit, das Grundwasser noch stärker zu schützen, weitere gesetzliche Regelungen für die Bereiche Abwassereinleitungen, Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und Wasserschutzgebiete erforderlich machten. Darüber hinaus galt es, den Stellenwert des Gewässerschutzes und eines sparsamen Wasserverbrauches als Ziel einer geordneten Gewässerbewirtschaftung deutlicher hervorzuheben.

2.2 Die novellierten Regelungen im einzelnen

2.2.1 Hervorhebung der Belange der Gewässerökologie

Die alte Regelung des § 1 a Abs. 1 WHG stellte die Nutzung der Gewässer stark in den Vordergrund. Dies führte in der Vergangenheit verschiedentlich dazu, daß die Belange der Gewässerökologie und des Landschaftsschutzes nicht immer ausreichend beachtet wurden.

Der in § 1 a festgelegte Auftrag zur Gewässerbewirtschaftung wurde im 5. Änderungsgesetz durch die Formulierung „Gewässer sind als Bestandteil des Naturhaushaltes zu bewirtschaften“ konkretisiert. Diese Ergänzung soll deutlich machen, daß Gewässer als Bestandteil des gesamten Naturhaushaltes anzusehen sind und daß die Erhaltung oder Wiederherstellung eines naturnahen Zustandes der Gewässer anzustreben ist. Dieses Ziel ist bei der Nutzung der Gewässer stets zu beachten.

Auch bei der Gewässerunterhaltung (§ 28) und bei der Aufstellung von Bewirtschaftungsplänen (§ 36 b Abs. 1) wird durch die Novellierung eine stärkere Berücksichtigung der Belange des Naturhaushaltes vorgeschrieben. Die alte Bestimmung des § 28 über die Unterhaltung von Gewässern stellte die Erhaltung eines ordnungsmäßigen Zustandes für den Wasserabfluß und an schiffbaren Gewässern auch die Erhaltung der Schiffbarkeit, d. h. eine bestimmte Nutzung, in den Vordergrund. Belangen der Gewässerökologie war demgegenüber weniger starkes Gewicht beigemessen worden. Durch die Einbeziehung des Begriffs „Naturhaushalt“ in § 36 b Abs. 1 soll auch im Rahmen der Aufstellung von Bewirtschaftungsplänen sichergestellt werden, daß ökologische Gesichtspunkte stärker als bisher beachtet werden. So ist es z. B. notwendig, bei der Bewirtschaftung der Oberflächengewässer nicht nur die verschiedenen Nutzungen zu berücksichtigen, sondern auch das Gewässer in einem möglichst naturnahen Zustand zu erhalten oder diesen Zustand wiederherzustellen.

2.2.2 Beachtung wassersparender Maßnahmen und Schonung der Grundwasservorräte

Während die alte Fassung des § 1 a Abs. 2 WHG die allgemeine Verpflichtung zur Anwendung der notwendigen Sorgfalt nur auf die Vermeidung von Verunreinigungen der Gewässer bezog, erstreckt die 5. Novelle diese Grundsatzverpflichtung auch auf die sparsame Verwendung von Wasser. Die Entnahme von Wasser, insbesondere die Grundwasserentnahme, stellt einen Eingriff in den Wasserhaushalt dar, der nachteilige Folgen für die Ökologie eines Gewässers und den übrigen Naturhaushalt haben kann. Ferner führen Steigerungen der Wasserentnahme zu einer Erhöhung der Abwassermengen. Ziel einer auf größtmögliche Schonung der Umwelt angelegten Bewirtschaftung der Gewässer muß daher die rationelle Wasserverwendung in Haushalt, Gewerbe und Industrie sein. Hierzu gehört u. a., daß gewerblich genutztes Wasser nach Möglichkeit mehrfach verwendet und im Kreislauf geführt wird.

Mit dem neu in § 36 b Abs. 1 eingeführten Grundsatz der Schonung der Grundwasservorräte soll eine planvollere Mengenbewirtschaftung des Grundwassers erreicht werden. Durch übermäßige Grundwasserentnahmen können Grundwasserabsenkungen verursacht werden, die zu ökologischen Schäden, z. B. der Zerstörung von Feuchtgebieten, führen. Derartigen Entwicklungen ist nach Auffassung der Bundesregierung zukünftig durch entsprechende Regelungen in Grundwasserbewirtschaftungsplänen entgegenzuwirken.

2.2.3 Verschärfung der Anforderungen an Abwassereinleitungen

Die Verschärfung des § 7 a WHG stellt einen Schwerpunkt der 5. Novelle dar.

§ 7 a sah in der alten Fassung generell für Abwassereinleitungen Vermeidungsmaßnahmen auf der Grundlage der allgemein anerkannten Regeln der Technik vor, d. h. solche Maßnahmen zur Emissionsminderung, die nach Auffassung der Mehrheit der auf dem betreffenden technischen Gebiet tätigen Fachleute unabhängig von Gewässerzustand regelmäßig anzuwenden sind. Fortschrittlichere Verfahren, die dem Stand der Technik entsprechen, konnten bisher über § 7 a hinaus nur vorgeschrieben werden, wenn die Qualität oder die Nutzungszwecke des Gewässers dies erforderlich machten. Die generelle Anwendung solcher fortschrittlicher Verfahren ist jedoch bei gefährlichen Stoffen geboten, da durch die Vermeidungsmaßnahmen entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik keine ausreichende Reduzierung der Einträge der besonders problematischen gefährlichen Stoffe erreicht werden kann. Als gefährlich definiert der novellierte § 7 a Stoffe und Stoffgruppen, bei denen die Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung gegeben ist.

Durch Rechtsverordnung ist festzulegen, in welchen Herkunftsbereichen der Stand der Technik zur Ver-

minderung der Einleitung von gefährlichen Stoffen anzuwenden ist (§ 7 a Abs. 1 Satz 4).

Die dem Stand der Technik entsprechenden Anforderungen für diese Herkunftsbereiche sind dann in Verwaltungsvorschriften festzulegen.

Darüber hinaus sieht § 7 a Abs. 3 erstmals auch eine Rahmenregelung für die Einleitung von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen (sog. Indirekteinleitungen) vor. Die Vorschrift beschränkt sich auf den bedeutsamen Bereich der gefährlichen Stoffe und sieht in Anlehnung an die für die Direkteinleiter geltenden Regelungen ebenfalls die Emissionsminderung nach dem Stand der Technik vor. Die Ausdehnung des § 7 a auf den Indirekteinleiterbereich ist deshalb besonders bedeutsam, weil etwa 50 % des gewerblichen Abwassers nicht direkt in die Gewässer eingeleitet werden, sondern über öffentliche Kanalisationen mit nachgeschalteter kommunaler biologischer Kläranlage, in denen die gefährlichen Stoffe nicht oder nur unzureichend eliminiert werden oder zu einer Belastung des Klärschlammes bzw. der Abluft führen können. Die Umsetzung dieser neuen Bestimmungen für Indirekteinleiter ist auf der Grundlage von landesrechtlichen Vorschriften durch die Länder sicherzustellen.

Wie bei den verschärften Anforderungen für Abwassereinleitungen mit gefährlichen Stoffen müssen die an Bau und Betrieb von Abwasseranlagen zu stellenden Anforderungen nunmehr ebenfalls dem Stand der Technik entsprechen, soweit in diesen Anlagen Abwasser mit gefährlichen Stoffen behandelt oder sonst beseitigt wird (§ 18 b). Zu den Abwasseranlagen zählen neben Kläranlagen z. B. auch Kanalisationen, Sammel- oder Speicherbecken.

2.2.4 Erweiterung der Regelungen über die Festsetzung von Wasserschutzgebieten

Die Ergänzung des § 19 Abs. 1 Nr. 3 WHG dient dem Ziel, unabhängig von vorhandenen oder geplanten Trinkwassergewinnungsanlagen Abschwemmungen und den Eintrag von Bodenbestandteilen, Düngemitteln oder Pflanzenschutzmitteln in oberirdische Gewässer und in das Grundwasser zu verhüten. Damit ist es möglich, in Gebieten mit besonders ungünstigen Standortbedingungen Beschränkungen vorzuschreiben, die in anderen Gebieten nicht notwendig sind. Dies bedeutet also nicht, daß der Gewässerschutz außerhalb von Wasserschutzgebieten zweitrangig wäre. Die Gewässer sind flächendeckend zu schützen.

Mit Abschwemmungen in oberirdische Gewässer muß insbesondere in Uferzonen, Überschwemmungsgebieten und bei ungeschützten Hanglagen gerechnet werden. Abschwemmungen können zu einem erheblichen Eintrag von Nährstoffen in oberirdische Gewässer und dort zu Eutrophierungserscheinungen mit nachfolgenden Sauerstoffzehrungen führen. Auch das Grundwasser kann durch den Eintrag von Bodenbestandteilen und insbesondere von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln verunreinigt werden. Nach Angaben des Industrieverbandes Agrar stieg der Pflanzenschutzmittelabsatz (Wirkstoffe) im Inland von 10 284 t (1958) auf 32 500 t (1988).

Nicht zuletzt wegen des Inkrafttretens der Grenzwerte für Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel am 1. Oktober 1989 (0,1 µg/l für die Einzelsubstanz und 0,5 µg/l für die Summe) gemäß der Trinkwasserverordnung sind verstärkt Untersuchungen des Grund- und Oberflächenwassers auf diese Stoffe durchgeführt worden. Tendenzaussagen können noch nicht gemacht werden, da flächenrepräsentative Untersuchungsergebnisse über einen längeren Zeitraum noch nicht vorliegen. Nach den derzeitigen Erkenntnissen kann man davon ausgehen, daß bei 10 bis 20 % der Wassergewinnungsanlagen für einzelne Pflanzenschutzmittel-Wirkstoffe die Trinkwassergrenzwerte im Rohwasser gegenwärtig nicht eingehalten werden.

Weiterhin spielt die Zunahme des Nitratgehaltes in vielen Grundwasservorkommen eine besondere Rolle. Eine wesentliche Ursache hierfür ist die landwirtschaftliche Nutzung, insbesondere durch:

- Düngefehler infolge nicht ordnungsgemäßer Ausbringung von Gülle,
- mangelnde Berücksichtigung aller Wirtschaftsdünger bei der Düngeplanung mit der Folge von Überdüngungen,
- Grünlandumbruch,
- vereinfachte Fruchtfolgen ohne ausreichenden Zwischenfruchtanbau,
- relativ hohes Düngenniveau mit größerem Auswaschungsrisiko (in den letzten 20 Jahren ist der durchschnittliche Stickstoffverbrauch an mineralischen Düngern von 84 kg im Wirtschaftsjahr 1970/71 auf 129 kg je Hektar im Wirtschaftsjahr 1988/89 gestiegen).

Dies alles zusammen führte zu deutlich erhöhten Nitrateinträgen in das Grundwasser, und zwar insbesondere bei leichten, gut durchlässigen Böden mit geringen Grundwasserflurabständen.

Die Probleme sind erkannt, Maßnahmen zur Verminderung der Nitrateinträge in die Wege geleitet (vgl. hierzu die Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage „Schutz des Lebensmittels Trinkwasser“, Drs. 11/5179, I. 6.). Die Wirkung der Maßnahmen läßt sich u. a. wegen der langen Verweildauer des Wassers im Boden allerdings noch nicht vorhersagen, insbesondere nicht quantifizieren.

Nitrat und Pflanzenschutzmittelreste gelangen über das Grundwasser auch in die Oberflächengewässer. So stammen z. B. etwa 80 % der von der Landwirtschaft verursachten Stickstoffbelastung der Oberflächengewässer aus dem Grundwasser.

Durch die Neufassung des § 19 Abs. 4 wird bestimmt, daß infolge erhöhter Anforderungen in Wasserschutzgebieten hervorgerufene wirtschaftliche Nachteile, die zu Einschränkungen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung führen, nach Maßgabe des Landesrechts auszugleichen sind, auch wenn keine entschädigungspflichtige Enteignung vorliegt.

2.2.5 Erweiterung der Regelungen für den anlagenbezogenen Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

2.2.5.1 Novellierung des § 19 g

Die wichtigste Änderung ist die Ausdehnung der Bestimmungen des § 19 g WHG auf Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe (sog. HBV-Anlagen) zusätzlich zu den bereits erfaßten Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe (sog. LAU-Anlagen). Das neue WHG erstreckt sich nunmehr auf alle wesentlichen Formen des anlagenbezogenen Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen. Die Änderungen waren erforderlich, weil in den Jahren vor der Novellierung des WHG erhebliche Kontaminationen des Bodens und des Grundwassers auch durch Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe festgestellt wurden. Die innerbetrieblichen Rohrleitungen, die z. B. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen verbinden, wurden mit in § 19 g einbezogen, da das von ihnen ausgehende Gefährdungspotential ebenso hoch wie bei solchen Anlagen einzuschätzen ist.

In § 19 g Abs. 2 wurden die Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften aufgenommen, die zwar ebenso wie Anlagen zum Umschlagen wassergefährdender Stoffe nicht dem Besorgnisgrundsatz unterworfen werden, aber so beschaffen sein und betrieben werden müssen, daß der bestmögliche Schutz der Gewässer gewährleistet ist.

Die wassergefährdenden Stoffe sind aus Gründen der Rechtssicherheit und zur Vereinfachung des Vollzugs vom Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit durch allgemeine Verwaltungsvorschriften zu bestimmen und entsprechend ihrer Gefährlichkeit einzustufen (§ 19 g Abs. 5 Satz 2).

2.2.5.2 Novellierung des § 19 h

Durch die Erweiterung des Anwendungsbereichs des § 19 g WHG erfaßt auch die Vorschrift des § 19 h über die behördliche Eignungsfeststellung oder Bauartzulassung eine entsprechend größere Zahl von Fällen. Darüber hinaus ist durch Streichung einiger vorher in § 19 h Abs. 2 enthaltener Ausnahmen der Anwendungsbereich des § 19 h unmittelbar erweitert worden.

Die wesentliche Änderung des § 19 h ist, daß für Anlagen, Anlagenteile und technische Schutzvorkehrungen eine Eignungsfeststellung oder Bauartzulassung entfällt, wenn ein baurechtliches Prüfzeichen oder eine gewerberechtliche Bauartzulassung erforderlich ist. Anders als nach der früheren Regelung sind damit diese Rechtsinstitute vorrangig. Außerdem entfällt die Eignungsfeststellung auch dann, wenn die Anlagen einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung unterliegen. Nach § 13 BImSchG in seiner neuen Fassung schließt nunmehr eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung die wasserrechtliche Eignungsfeststellung ein.

2.2.5.3 Novellierung der § 19i, 19l

Die Bestimmungen zu den Fachbetrieben im § 19l sind grundlegend geändert worden. Tätigkeiten an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (im Sinne der erweiterten Regelung des § 19g) dürfen auch künftig nur von Fachbetrieben ausgeführt werden. Es ist aber in Anlehnung an die gewerberechtlichen Regelungen die behördliche Zulassung von Fachbetrieben nach Länderrecht entfallen und durch bewährte Formen der Eigenkontrolle der Wirtschaft ersetzt worden.

Nach § 19l Abs. 2 ist Fachbetrieb nur, wer

1. über Geräte und Ausrüstungsteile sowie über das sachkundige Personal verfügt, durch die die Einhaltung der Anforderungen nach § 19g Abs. 3 gewährleistet wird, und
2. berechtigt ist, Gütezeichen einer baurechtlich anerkannten Überwachungs- oder Gütegemeinschaft zu führen, oder einen Überwachungsvertrag mit einer Technischen Überwachungsorganisation abgeschlossen hat, der eine mindestens zweijährige Überprüfung einschließt.

In Zusammenhang mit der Novellierung von § 19g und § 19l wurden auch die in § 19i festgelegten Betreiberpflichten auf alle Anlagen nach § 19g ausgedehnt. § 19i verpflichtet die Betreiber unmittelbar, nur noch Fachbetriebe nach § 19l mit Einbau, Aufstellung, Instandhaltung, Instandsetzung oder Wartungsarbeiten zu beauftragen. Außerdem ist in § 19i Abs. 3 festgelegt, daß die zuständige Landesbehörde den Betreiber zu Maßnahmen der Beobachtung des Gewässers und des Bodens verpflichten kann, soweit dies zur frühzeitigen Erkennung von Kontaminationen erforderlich ist. Weiterhin kann die Bestellung eines Gewässerschutzbeauftragten angeordnet werden. Die Überprüfung der in § 19i festgelegten Betreiberpflichten obliegt den zuständigen Landesbehörden.

3. Umsetzung und Vollzug der novellierten Regelungen

3.1 Allgemeines

Das WHG ist als Rahmengesetz des Bundes durch ergänzende Vorschriften der Länder auszufüllen. Außerdem liegt der Vollzug des Wasserrechts in der alleinigen Verantwortung der Länder. Das WHG hat aber die Bundesregierung in einigen Fällen ermächtigt, zur Gewährleistung eines rechtsklaren und einheitlichen Vollzugs mit Zustimmung des Bundesrates Durchführungsvorschriften (Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften) zu erlassen.

Die Länder haben zur Anpassung an die neuen Regelungen des WHG bisher folgende Gesetze erlassen:

- Gesetz zur Änderung des Wassergesetzes für Baden-Württemberg vom 22. Februar 1988 (GVBl. S. 55), in Kraft getreten am 1. März 1988,

- Gesetz zur Änderung des Bayerischen Wassergesetzes vom 10. Dezember 1987 (GVBl. S. 426), in Kraft getreten am 1. Januar 1988,
- Fünftes und Sechstes Gesetz zur Änderung des Berliner Wassergesetzes vom 4. Januar 1989 und vom 14. Dezember 1989 (GVBl. S. 102 und S. 2156), in Kraft getreten am 15. Januar 1989 und am 1. Januar 1990,
- Fünftes Änderungsgesetz zum Hamburgischen Wassergesetz vom 9. Oktober 1986 (GVBl. S. 322), in Kraft getreten am 1. Januar 1987,
- Zweites Gesetz zur Änderung des Hessischen Wassergesetzes vom 29. November 1989 (GVBl. I S. 404), in Kraft getreten am 1. Januar 1990,
- Siebtes Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Wassergesetzes vom 7. Februar 1990 (Nieders. GVBl. S. 53), in Kraft getreten am 1. Mai 1990,
- Gesetz zur Änderung des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. März 1989 (GV.NW. S. 194), in Kraft getreten am 15. März 1989 (mit Ausnahme einzelner Bestimmungen),
- Drittes Gesetz zur Änderung des Saarländischen Wassergesetzes vom 8. November 1989 (Abl. S. 1616), in Kraft getreten am 22. November 1989.

In Bremen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein werden derzeit die Regierungsentwürfe vorbereitet.

3.2 Anforderungen an Abwassereinleitungen

3.2.1 Zuständigkeiten

Gemäß § 7a Abs. 1 Satz 3 und 4 WHG bestimmt die Bundesregierung die Herkunftsbereiche von Abwasser mit gefährlichen Stoffen durch Rechtsverordnung und legt die jeweils in Betracht kommenden Anforderungen an Abwassereinleitungen (allgemein anerkannte Regeln der Technik und Stand der Technik) in Verwaltungsvorschriften fest. Sowohl die Rechtsverordnung als auch die jeweiligen Abwasser-Verwaltungsvorschriften bedürfen der Zustimmung des Bundesrates. Die Anforderungen des § 7a Abs. 1 gelten für die Erteilung neuer Einleitungserlaubnisse. Bei bereits bestehenden Einleitungserlaubnissen ist § 7a mit seinen Durchführungsvorschriften nach Maßgabe von den Ländern festzulegender Sanierungspläne und Fristen zu vollziehen (§ 7a Abs. 2).

Die Anforderungen des § 7a sind im wasserrechtlichen Vollzug von den Ländern durch Erlaß entsprechender Erlaubnisbescheide und Überwachung der Abwassereinleitung durchzusetzen. § 7a schließt nicht aus, daß im Einzelfall strengere Anforderungen gestellt werden, um nachteilige Wirkungen im Gewässer zu vermeiden. Auch ist die Einleitungserlaubnis zu versagen, wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten ist (§ 6 WHG). Für den Indirekteinleiterbereich müssen die Länder in ihren Landeswassergesetzen eine geeignete Rechtsgrundlage für die Umsetzung und den Vollzug des

§ 7a Abs. 3 (Anforderungen nach dem Stand der Technik für gefährliche Stoffe bei Indirekteileitern) schaffen.

3.2.2 Einführung des Standes der Technik

3.2.2.1 Herkunftsbereiche von Abwasser mit gefährlichen Stoffen

In der Verordnung über die Herkunftsbereiche von Abwasser (Abwasserherkunftsverordnung – Abw-HerkV) vom 3. Juli 1987 (BGBl. I S. 1578) sind gemäß § 7a Abs. 1 Satz 4 folgende überwiegend gewerblich-industriellen Bereiche festgelegt, in denen Abwasser mit gefährlichen Stoffen anfällt:

- Wärmeerzeugung, Energie, Bergbau mit 5 Teilbereichen, z. B. Rauchgasbehandlung bei Feuerungsanlagen,
- Steine und Erden, Baustoffe mit 3 Teilbereichen, z. B. Herstellung von Faserzement, Glas, keramischen Erzeugnissen,
- Metall mit 4 Teilbereichen, z. B. Metallverarbeitung und Metallbearbeitung oder Herstellung von Nichteisenmetallen,
- Anorganische Chemie mit 11 Teilbereichen, z. B. Herstellung von Soda,
- Organische Chemie mit 12 Teilbereichen, z. B. Herstellung von Farbstoffen, Farben und Anstrichstoffen,
- Mineralöl, synthetische Öle mit 3 Teilbereichen, z. B. Mineralölverarbeitung oder Altölaufbereitung,
- Druckereien, Verarbeitung von Harzen und Kunststoffen mit 4 Teilbereichen, z. B. Kopier- und Entwicklungsansalten,
- Holz, Zellstoff, Papier mit 2 Teilbereichen, z. B. Herstellung von Zellstoff, Papier und Pappe,
- Textil, Leder, Pelze mit 3 Teilbereichen, z. B. Textilherstellung, Chemischreinigungen,
- Sonstige Bereiche mit 8 Teilbereichen, z. B. Arztpraxen, Fahrzeugwerkstätten.

Insgesamt fallen unter die Abwasserherkunftsverordnung 55 gewerblich-industrielle Teilbereiche, die bei Bedarf fortzuschreiben sind. Grundlage für die Festlegung dieser Bereiche ist die Besorgnis, daß entsprechend der in § 7a festgelegten Definition gefährliche Stoffe im Abwasser enthalten sind. Zu den gefährlichen Stoffen zählen in erster Linie Schwermetalle und halogenorganische Verbindungen.

Die Bestimmung der verschiedenen Herkunftsbereiche orientierte sich nicht nur an traditionellen Branchenbezeichnungen und -gliederungen, die von der Produktseite bereits auf gefährliche Stoffe hinweisen. Bei vielen Herkunftsbereichen war das Auswahlkriterium die Gefährlichkeit von Stoffen, die als Begleitstoffe der Rohstoffe auftreten oder als Hilfsstoffe bei der Herstellung oder Bearbeitung eines Produktes eingesetzt werden. Berücksichtigt wurde auch, daß

gefährliche Stoffe nicht nur beim Herstellungsprozeß selbst in die Gewässer emittiert werden können, sondern auch z. B. bei der Reinigung, Konservierung, Desinfektion, Formulierung, Konditionierung oder Konfektionierung.

3.2.2.2 Ermittlung des Standes der Technik durch F+E- und Demonstrationsvorhaben

Die Kenntnisse der Länder aus dem wasserrechtlichen Vollzug reichten in vielen Fällen nicht aus, Anforderungen nach dem Stand der Technik festzulegen. Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit ließ daher z. T. bereits vor Inkrafttreten der 5. Novelle F+E-Vorhaben zur Ermittlung des Standes der Technik durchführen. Schwerpunkte lagen bei der Ermittlung der Belastung von Abwässern durch gefährliche Stoffe sowie bei Untersuchungen zur Vermeidung und Entfernung solcher Stoffe aus Abwässern. In einigen Bereichen zeigte sich, daß der Stand der Technik noch nicht ausreichend entwickelt war und entsprechende Techniken erst großtechnisch erprobt werden mußten.

Im Rahmen des Investitionsprogramms zur Verminderung von Umweltbelastungen im Bereich Wasserreinhaltung wurden daher Demonstrationsprojekte im großtechnischen Maßstab gefördert, die der Darstellung und Fortschreibung eines fortschrittlichen Standes der Technik dienen. Schwerpunkte lagen hier insbesondere bei Maßnahmen zur Vermeidung, Verwertung und Behandlung von gefährlichen Stoffen in Abwässern. Hierzu wurden in den letzten Jahren folgende Zuwendungen bereitgestellt:

1986:	10,3 Mio. DM
1987:	14,7 Mio. DM
1988:	24,9 Mio. DM
1989:	21,6 Mio. DM

3.2.2.3 Erlaß von Abwasserverwaltungsvorschriften nach dem Stand der Technik

Schon während der Beratungen zur 5. Novelle hat der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Jahre 1986 damit begonnen, Arbeitsgruppen zur Ermittlung der Grundlagen für den Erlaß von Abwasserverwaltungsvorschriften nach dem Stand der Technik für die verschiedenen Herkunftsbereiche von Abwasser mit gefährlichen Stoffen einzusetzen. Die Arbeitsgruppen wurden mit Mitarbeitern des Bundes (Umweltbundesamt, Institut für Wasser-, Boden-, Lufthygiene des Bundesgesundheitsamtes, Bundesanstalt für Gewässerkunde), der Wasserwirtschaftsverwaltungen der Länder und der Wissenschaft besetzt, die über entsprechende Erfahrungen und Kenntnisse über die Abwasserbeschaffenheit und -behandlung in den jeweiligen Herkunftsbereichen verfügen. Darüber hinaus wurden dem BMU von den Fach- und Industrieverbänden Sachverständige genannt, die von den Arbeitsgruppen in die Beratungen einbezogen werden können.

Die Aufgabe der Arbeitsgruppen ist es, in den jeweiligen Herkunftsbereichen die dem Stand der Tech-

nik entsprechenden Abwasservermeidungs- und -behandlungstechniken zu ermitteln, darzulegen und darauf aufbauend die Begrenzung der zulässigen Konzentrationen und/oder Frachten für gefährliche Stoffe vorzuschlagen. Als Stand der Technik gilt der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung von Maßnahmen zur bestmöglichen Begrenzung von Emissionen zum Schutz der Gewässer gesichert erscheinen läßt, ohne daß die Umwelt in anderer Weise schädlicher beeinträchtigt wird. Dieser Begriff geht noch stärker als bei den allgemein anerkannten Regeln der Technik über die Abwasserbehandlungstechnik im engeren Sinne hinaus und ermöglicht die Berücksichtigung von Abwasser- und Stoffvermeidung über Stoffsubstitution, neuen Produktionstechniken, Erfassung von diffusen Quellen über die neuesten geeigneten Verfahren zur Abwasserteilstrom- und Mischabwasserreinigung bis hin zur schadlosen Abfallbeseitigung dieser Stoffe.

Anders als bei Maßnahmen entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik ist es für die Festlegung einer Schadstoffreduzierung nach dem Stand der Technik nicht erforderlich, daß die dieser Festlegung zugrunde liegende Vermeidungs- oder Behandlungsmaßnahme bereits in vielen Fällen in dem Herkunftsbereich mit Erfolg angewandt wird. Stand der Technik können auch Maßnahmen sein, die z. B. bei vergleichbaren Verhältnissen in anderen Herkunftsbereichen eingesetzt werden oder deren erstmalige Anwendung in der Abwasserbehandlung oder -vermeidung aufgrund gesicherter fachlich-technischer Erkenntnisse erfolgreich sein wird. Hierbei steht die praktische Eignung einer Maßnahme im Vordergrund und nicht ihre Wirtschaftlichkeit. Bei der Frage, welche Maßnahmen oder technischen Verfahren im Einzelfall zur Anwendung kommen können, können die unter 3.2.2.2 beschriebenen F+E- bzw. Demonstrationsvorhaben wesentliche Erkenntnisse vermitteln. Nach Vorlage der Vorschläge der Arbeitsgruppen und Abstimmung mit den Wasserressorts der Länder beteiligt der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit die betroffenen Verbände und Institutionen. Danach beschließt die Bundesregierung die Verwaltungsvorschriften und leitet sie dem Bundesrat zur Zustimmung zu.

Insgesamt sind bisher 34 Arbeitsgruppen für unterschiedliche Herkunftsbereiche zur Ermittlung des Standes der Technik tätig geworden, wobei für einige Bereiche bereits Abwasserverwaltungsvorschriften gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik bestehen, die zu ergänzen sind. Für 13 Bereiche sind die verschärften Anforderungen bereits erlassen, für die restlichen Herkunftsbereiche liegen in der Mehrzahl Entwürfe vor (vgl. im einzelnen Anlage 1 mit den Übersichten über schon festgelegte Anforderungen nach dem Stand der Technik und die in Arbeit befindlichen Verwaltungsvorschriften).

Es hat sich als zweckmäßig erwiesen, die Systematik der Verwaltungsvorschriften zu ändern. Während bisher jeder Herkunftsbereich in einer rechtlich eigenständigen Verwaltungsvorschrift geregelt war, gibt es zukünftig nur noch eine Rahmenverwaltungsvorschrift, in der gemeinsame Regelungen für alle Her-

kunftsbereiche getroffen werden. Die herkunftsspezifischen Regelungen werden in Anhängen zu dieser Rahmenvorschrift festgelegt. Die noch vorhandenen Einzelverwaltungsvorschriften werden auf die neue Systematik Schritt für Schritt im Rahmen der notwendigen Fortschreibung der Anforderungen umgestellt. Durch die Änderung der Systematik werden die Regelungen zu § 7 a einheitlicher und verständlicher gestaltet. Die Rahmenverwaltungsvorschrift wurde mit Zustimmung des Bundesrates am 8. September 1989 erlassen (GMBl. S. 518). Der Stand der Arbeiten an den Verwaltungsvorschriften nach § 7 a WHG ergibt sich aus den als Anlage 1 beigefügten Übersichten.

Eine Sonderstellung nimmt die 48. Abwasserverwaltungsvorschrift (Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe) vom 9. Januar 1989 (GMBl. S. 42), geändert am 19. Dezember 1989 (GMBl. S. 811), ein. Sie dient der Umsetzung der EG-Gewässerschutzrichtlinie 76/464/EWG und ihrer Folgerichtlinien. Im Gegensatz zur nationalen Vorgehensweise, Abwasserherkunftsbereiche ganzheitlich zu betrachten und Anforderungen herkunftsbezogen aufzustellen (Branchenansatz), verfolgt die EG zur Zeit einen Einzelstoffansatz (Begrenzung bestimmter Stoffe). In den stoffbezogenen EG-Richtlinien sind zwar auch einzelne Herkunftsbereiche enthalten, es wird jedoch nur der jeweilige Stoff und nicht die gesamte Palette der aus dem jeweiligen Herkunftsbereich stammenden Schadstoffe geregelt. Die Einzelstoffregelung der EG wird mit Hilfe der 48. Abwasserverwaltungsvorschrift in nationales Recht umgesetzt, soweit sie nicht von den branchenbezogenen Verwaltungsvorschriften abgedeckt werden kann. In bisher 5 Anhängen der 48. Abwasserverwaltungsvorschrift wurden für die von der EG im Rahmen von Einzelstoffregelungen abgehandelten Stoffe Cadmium, Hexachlorcyclohexan, Chloroform, Tetrachlorkohlenstoff, Hexachlorbenzol, Hexychlorbutadien, Asbest, Aldrin, Dieldrin, Endrin, Isodrin Anforderungen nach dem Stand der Technik gestellt. Die Anforderungen beruhen in der Regel auf den zum Zeitpunkt der Verabschiedung der EG-Richtlinie bekannten Vermeidungs- und Behandlungstechniken. Soweit national neuere Erkenntnisse vorliegen, wurden weitergehende Anforderungen festgelegt, als es die EG verlangt.

3.2.2.4 Anforderungen nach dem Stand der Technik für Indirekteinleiter

Gemäß § 7 a Abs. 3 WHG haben die Länder sicherzustellen, daß die zur Erreichung der in den Abwasserverwaltungsvorschriften nach § 7 a Abs. 1 festgelegten Anforderungen nach dem Stand der Technik notwendigen Maßnahmen auch von Einleitern in kommunale Abwasseranlagen (Indirekteinleiter) durchgeführt werden. Indirekteinleiter unterlagen bis zur 5. Novelle zum WHG keinen bundeseinheitlichen Regelungen. Je nach Land oder Gemeinde wurden an die Indirekteinleiter unterschiedliche Anforderungen gestellt. In den meisten Ländern war allein das kommunale Satzungsrecht für die Indirekteinleiter maßgebend, wobei sich die Grenzwerte der Ortssatzungen häufig an den Empfehlungen des Arbeitsblattes A 115 der Abwassertechnischen Vereinigung anleh-

ten. Nur in Baden-Württemberg und Hamburg gab es eine Richtlinie mit Grenzwerten für die Indirekteinleitung, um eine landeseinheitliche Vorgehensweise zu gewährleisten.

Indirekt eingeleitete gefährliche Stoffe im Abwasser können in kommunalen biologischen Kläranlagen nicht oder nicht ausreichend eliminiert werden oder zu betrieblichen Problemen in den Kläranlagen führen. Bereits die nach der 4. Novelle zum WHG erlassenen Landeswassergesetze sahen deshalb Regelungen für den Bereich der Indirekteinleiter vor, insbesondere die Ermächtigung zum Erlass entsprechender Landesverordnungen. Zur Sicherstellung eines abgestimmten Vorgehens in den Ländern entwarf die Länderarbeitsgemeinschaft Wasser Anfang 1985 einen sogenannten „Muster-Entwurf einer Indirekteinleiter-Verordnung“.

Bayern griff als erstes Land diesen Entwurf auf und erließ am 27. September 1985 die „Verordnung über die Genehmigungspflicht für das Einleiten wassergefährdender Stoffe in Sammelkanalisationen und ihre Überwachung (VGS)“. In den folgenden Jahren verabschiedeten auch die Länder Hessen, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein, Rheinland-Pfalz, Saarland und Berlin Indirekteinleiterverordnungen. In diesen Verordnungen ist festgelegt, daß bei Überschreiten einer bestimmten Konzentration und Fracht an bestimmten gefährlichen Stoffen (Schwermetalle, chlororganische Einzelverbindungen, AOX) neben den Regelungen des jeweiligen Satzungsrechts eine wasserbehördliche Genehmigung erforderlich ist. Vergleichbare Regelungen bestehen in Hamburg und Bremen (Hamburger Abwassergesetz vom 21. Februar 1984 und Bremer Entwässerungssatzung i. V. m. Grenzwert-VO vom 16. September 1986). Hessen hat jetzt in § 15 Abs. 1 Nr. 4 seines Wassergesetzes die Indirekteinleitung von Abwasser mit gefährlichen Stoffen generell den Regelungen für Direkteinleitungen unterworfen.

In Baden-Württemberg sind durch die Richtlinie von 1978, die allen Entscheidungen nach dem Landeswassergesetz über Vorbehandlungsanlagen zugrunde zu legen ist, bereits landesweit alle Indirekteinleiter, die Abwasserbehandlungsanlagen betreiben, erfaßt. Eine Indirekteinleiterverordnung soll erst nach Vorgabe des Standes der Technik durch den Bund erlassen werden. Niedersachsen hat bislang keine Indirekteinleiterverordnung vorgelegt.

Die bisher erlassenen Indirekteinleiterverordnungen der Länder haben den Branchenansatz des § 7 a WHG nicht übernommen. Weiterhin sind die in den Indirekteinleiterverordnungen festgelegten Bagatellgrenzen (insbesondere Frachtschwellenwerte) in den Vorschriften des Bundes nicht enthalten oder stimmen ebenso wie die ausgewählten gefährlichen Stoffe nicht mit den Regelungen des § 7 a WHG überein. So werden z. B. die Herkunftsbereiche des 49. Anhangs (Mineralölhaltiges Abwasser — Tankstellen, Kfz-Betrieb) oder des 50. Anhangs (Zahnarztpraxen) zur Rahmen-Abwasser-VwV durch die Länder-Indirekteinleiterverordnungen nicht oder nur unzureichend abgedeckt. Bei den Zahnarztpraxen wird in der Regel der Schwellenwert für Quecksilber unterschritten, und bei den Kfz-Betrieben ist der Leitparameter für

gefährliche Stoffe (Kohlenwasserstoffe) in den Indirekteinleiterverordnungen nicht enthalten. Die Bundesregierung geht aber davon aus, daß die Länder bei der Erteilung der Einleitungsgenehmigungen die verbindlichen Vorgaben der bundesrechtlichen Regelungen beachten und im übrigen ihre Verordnungen bald stärker der neuen Rechtslage anpassen (siehe z. B. die neue Indirekteinleiterverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 25. September 1989). Ein neuer Musterentwurf der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser für die Indirekteinleiterverordnungen ist am 6. April 1990 verabschiedet worden. Der Entwurf bezieht den Branchenansatz des § 7 a WHG ein und wurde den Ländern je nach Bedarf zur Einführung empfohlen.

Der Vollzug der Indirekteinleiterverordnungen in den Ländern ist sehr unterschiedlich, was zum großen Teil mit dem Datum des Inkrafttretens der Verordnungen zusammenhängt. So ist die Erfassung der genehmigungspflichtigen Betriebe in Bayern, im Saarland sowie in Bremen, Hamburg und Baden-Württemberg abgeschlossen. Schleswig-Holstein steht kurz vor Abschluß der Erfassung. Hierbei ist allerdings zu berücksichtigen, daß bei uneingeschränkter Umsetzung des § 7 a Abs. 3 (ohne Bagatellgrenzen der Indirekteinleiterverordnungen) die Zahl der genehmigungspflichtigen Betriebe erheblich höher ist. Genehmigungen oder Erlaubnisse für Indirekteinleiter wurden aufgrund der bestehenden Rechtslage in Baden-Württemberg, Bremen und Hamburg bereits früher erteilt. Diese Bescheide sind auf den Stand der Technik im Sinne des § 7 a umzustellen. Darüber hinaus hat lediglich Bayern bei etwa 50 % der in Frage kommenden Betriebe Genehmigungen auf Grundlage der Indirekteinleiterverordnung erteilt. Die meisten übrigen Länder wollen mit der Erteilung von Genehmigungen warten, bis die jeweils anzuwendende, die Anforderungen nach dem Stand der Technik festlegende Verwaltungsvorschrift nach § 7 a erlassen ist.

3.2.3 Fortschreibung von

Abwasserverwaltungsvorschriften nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik

Die Durchführung des § 7 a WHG ist eine Daueraufgabe der Bundesregierung, denn die Technik entwickelt sich ständig fort. Deshalb müssen neben der Einführung von Anforderungen nach dem Stand der Technik auch die bisher erlassenen Abwasserverwaltungsvorschriften auf der Basis der allgemein anerkannten Regeln der Technik fortgeschrieben werden.

Nach Inkrafttreten der 5. Novelle wurde am 9. November 1988 die 1. Abwasserverwaltungsvorschrift (Gemeinden) zum zweiten Mal verschärft (GMBl. S. 602). Diese Verschärfung sah im wesentlichen die Aufnahme von Anforderungen für Ammonium-Stickstoff und Phosphor ab 1. Januar 1992 vor. Weitergehende Anforderungen, wie sie die Bundesregierung vorgesehen hatte, wurden von der Mehrheit der Länder nicht mitgetragen. Erst nach den dramatischen Ereignissen in den Küstengewässern im Jahre 1988 (Algenmassenentwicklung, Robbensterben), die auch der breiten Öffentlichkeit deutlich machten, daß eine

rasche Reduzierung von Stoffeinträgen, insbesondere von Nährstoffen, dringend geboten ist, konnte der Bundesrat strengeren Werten und kürzeren Fristen zustimmen. Die hierzu erforderlichen Maßnahmen hat der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit in seinem 10-Punkte-Katalog vom Juni 1988 festgelegt (siehe Ziffer 4.4.2).

Zu diesen Maßnahmen gehörte neben der beschleunigten Festlegung von Einleitungsanforderungen nach dem Stand der Technik für gefährliche Stoffe die sofortige Aufnahme von Anforderungen für Nährstoffe in Abwasseruntersuchungsvorschriften nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik für die Herkunftsbereiche, in denen das Abwasser mit den Nährstoffen Phosphor oder Stickstoff belastet ist. Hierzu gehört neben dem Abwasser aus Kommunen insbesondere die Nahrungsmittelindustrie. Der Stand der inzwischen fortgeschriebenen Abwasseruntersuchungsvorschriften (Aufnahme von Nährstoffen, Verschärfung anderer Anforderungen, insbesondere des CSB-Wertes) ergibt sich aus den als Anlage 1 beigelegten Übersichten. Mit diesen neuen emissionsbezogenen Regelungen ergänzt die Bundesregierung ihre produktbezogenen Bestrebungen, die Phosphoreinträge in die Gewässer drastisch zu vermindern. Bei den Wasch- und Reinigungsmitteln wurden bereits deutliche Erfolge erzielt: Der Anteil dieser Mittel an der Gewässerbelastung mit Phosphor sank von 41 % im Jahr 1975 auf ca. 8 % Ende 1989.

3.2.4 Flankierung des § 7a WHG durch das Abwasserabgabengesetz

Kurz nach Verabschiedung der 5. Novelle zum WHG ist am 19. Dezember 1986 das Zweite Gesetz zur Änderung des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) erlassen worden (BGBl. I S. 2619; Bekanntmachung der Neufassung vom 5. März 1987, BGBl. I S. 880), das der Einführung des Standes der Technik bei Abwasser mit gefährlichen Stoffen Rechnung trägt. Zusätzlich zu den bisher schon abgaberechtlich bewerteten Schadstoffparametern wurden die gefährlichen Stoffe und Stoffgruppen AOX, Chrom, Nickel, Blei und Kupfer in den Parameterkatalog des AbwAG aufgenommen. Außerdem belohnt das Gesetz jetzt die Einhaltung der Anforderungen des § 7a WHG mit noch weitergehenden Abgabeermäßigungen. Hierdurch soll die Anreizwirkung des AbwAG zur schnelleren Umsetzung der Anforderungen nach dem Stand der Technik insbesondere bei bestehenden Einleitungen erhöht werden.

Um entsprechende Anreize auch für die Nährstoffe Phosphor und Stickstoff zu schaffen, hat die Bundesregierung inzwischen dem Deutschen Bundestag eine weitere Änderung des AbwAG zugeleitet. Hauptelemente sind neben der Einbeziehung von Phosphor und Stickstoff in die zu zahlende Abwasserabgabe die Anhebung des Abgabesatzes in zwei Schritten auf 60 DM pro Schadeinheit, die Ermäßigung des Abgabesatzes bei Einhaltung der Anforderungen des § 7a WHG generell auf 25 % sowie die Einräumung der vollen Verrechnungsmöglichkeit für Gewässerschutzinvestitionen mit der Abwasserabgabe.

3.2.5 Auswirkungen auf die Gewässer

Auswirkungen der Neuregelungen des § 7a auf die Gewässer werden naturgemäß erst eintreten, wenn die hiernach erlassenen Verwaltungsvorschriften weitestgehend in wasserrechtliche Bescheide umgesetzt und die erforderlichen Maßnahmen realisiert worden sind. Die Umstellung durch die hierfür zuständigen Länder nimmt erfahrungsgemäß etwa eine Zeitspanne von 3 bis 5 Jahren nach Inkrafttreten der jeweiligen Abwasseruntersuchungsvorschrift in Anspruch. In Einzelfällen und im Hinblick auf die Vielzahl der Indirekteinleiter wird aber gerade bei der Einführung des Standes der Technik mit längeren Fristen für die vollständige Umsetzung zu rechnen sein. Dies liegt daran, daß § 7a WHG unmittelbar nur für neu zu erteilende Einleitungserlaubnisse gilt, die Zahl der vorhandenen Einleitungen aber überwiegt. Die nach § 7a Abs. 2 vorgeschriebene Anpassung dieser Einleitungen setzt, sofern nicht schon die bestehenden Anlagen die verschärften Anforderungen erfüllen können, zunächst ein u. U. langwieriges wasserrechtliches Verfahren voraus, in dem sich Behörde und Einleiter vor allem über Art und Frist der notwendigen Sanierung zu einigen versuchen. Nach Erlass des neuen Bescheides läuft dann noch die festgesetzte Sanierungsfrist. Im Bereich der Indirekteinleiter, die größtenteils mit dem neuen WHG erstmalig wasserrechtlichen Regelungen und einer wasserbehördlichen Überwachung unterworfen sind, liegen zudem kaum flächendeckende Kenntnisse über Abwasserzusammensetzung sowie deren Vorbehandlung vor, so daß sich die erreichbaren Reduzierungen der Schadstoffeinträge durch die Anwendung des Standes der Technik nur grob, ohne Differenzierung nach Schadstoffparametern oder Herkunftsbereich abschätzen lassen.

Gefährliche Stoffe werden zukünftig in der Regel durch gezielte Vorbehandlung oder Produktionsumstellungen nach dem Stand der Technik vermindert. Für diese Maßnahmen kann ein Verminderungsgrad von rd. 80 % bis 90 % über alle gefährlichen Stoffe angenommen werden. Geht man davon aus, daß heute durch Behandlung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (z. B. biologische Reinigung) etwa 50 % der gefährlichen Stoffe eliminiert werden, so wird durch die Anwendung des Standes der Technik mit Sicherheit eine Halbierung der derzeitigen Einträge von gefährlichen Stoffen in die Gewässer über den Abwasserpfad erreicht. Gleichzeitig tritt eine deutliche Entlastung der Klärschlämme von biologischen Kläranlagen ein, da zukünftig nur noch rd. 10 % bis 20 % der Frachten an gefährlichen Stoffen in die biologischen Kläranlagen gelangen. Hierdurch werden sich die Möglichkeiten und die Auswirkungen einer Klärschlammuntersorgung in der Landwirtschaft deutlich verbessern.

Über die Belastung der Gewässer und deren Quellen durch die Nährstoffe Phosphor und Stickstoff liegen umfassende Kenntnisse vor, über die der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit dem Deutschen Bundestag am 15. März 1989 einen ausführlichen Bericht zugeleitet hat (Drs. 11/4213). Die Anwendung der Abwasseruntersuchungsvorschriften, in denen Anforderungen für Phosphor und Stick-

stoff festgelegt werden, führt dazu, daß die Einträge in die Gewässer aus Abwassereinleitungen bei Phosphor und bei Stickstoff in etwa halbiert werden. Da der Eintrag von Stickstoff über Abwassereinleitungen aber nur etwa 50 % der Gesamtstickstoffeinträge ausmacht, sind für eine durchgreifende Abnahme der Stickstoffbelastung der Gewässer weitere Maßnahmen, insbesondere im Bereich der Landwirtschaft, notwendig. Neben der vorgesehenen Aufnahme der Parameter Stickstoff und Phosphor in das Abwasserabgabengesetz und den hiervon ausgehenden Anreizen zur Nährstoffeliminierung werden insbesondere Finanzierungsprogramme der Länder zum Ausbau der kommunalen Abwasserbeseitigung eine beschleunigte Umsetzung der notwendigen Nährstoffreduzierungsmaßnahmen sicherstellen. Die Bundesländer Bayern, Bremen, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein haben hierzu Sonderförderungsprogramme bzw. entsprechende Förderschwerpunkte festgelegt. Von den anderen Bundesländern liegen keine Angaben vor.

3.3 Festsetzung von Wasserschutzgebieten

3.3.1 Zuständigkeiten

Die Festsetzung von Wasserschutzgebieten nach § 19 WHG ist ausschließlich Sache der Länder. Sie haben die erforderlichen Schutzmaßnahmen anzuordnen und die Durchführungsregelungen über die Enteignungsentschädigung (§ 19 Abs. 3) und die Ausgleichszahlungen (§ 19 Abs. 4) zu erlassen. Zu den Neuerungen der 5. Novelle vgl. Abschnitt 2.2.4.

3.3.2 Festsetzung von Wasserschutzgebieten in den Ländern

1989 waren erst 72 % der erforderlichen Wasserschutzgebiete ausgewiesen. Sie umfassen 8 % des Bundesgebietes. Nach Angaben der Länder ist geplant, insgesamt 14 % der Fläche der Bundesrepublik Deutschland als Wasserschutzgebiete festzulegen. Dabei bestehen regional und länderweise sehr große Unterschiede, sowohl in der Zahl als auch in der Ausdehnung einzelner Schutzgebiete. Eine Übersicht über die ausgewiesenen Wasserschutzgebiete enthält Anlage 2. Der prinzipiellen Forderung des DVGW-W 101 Merkblatts, daß das „Einzugsgebiet“ der Wassergewinnungsanlage das „Schutzgebiet“ sei, ist danach nur selten entsprochen worden. Insgesamt gibt es bei der Festsetzung von Wasserschutzgebieten also noch erhebliche Vollzugsdefizite.

Von den durch die 5. Novelle erweiterten Möglichkeiten zur Festsetzung von Wasserschutzgebieten (§ 19 Abs. 1 Nr. 3) haben die Länder bisher keinen Gebrauch gemacht. Mit Ausnahme von Nordrhein-Westfalen gilt dies auch für die Ermächtigung des § 3 Abs. 3 der Pflanzenschutz-Anwendungs-Verordnung, die Anwendung bestimmter Pflanzenschutzmittel in abgegrenzten Gebieten zum Schutz des Grundwassers (z. B. Einzugsgebiete von Trinkwassergewinnungsanlagen) zu verbieten. Bremen hat zunächst ein

Gutachten in Auftrag gegeben, um die Grenzen eines solchen Einzugsgebietes feststellen zu lassen.

3.3.3 Regelungen über Ausgleichszahlungen

Die Vorschrift des § 19 Abs. 4, die eine raschere Festsetzung der erforderlichen Wasserschutzgebiete erleichtern soll, führte in den Ländern zu äußerst kontroversen Diskussionen. Die ursprüngliche Absicht, abgestimmte Länderregelungen über die Gewährung der Ausgleichszahlungen an Landwirte zu erlassen, ließ sich nicht realisieren.

Baden-Württemberg handelte als erstes Land und erließ am 27. Juli 1987 das Gesetz zur Änderung des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (Entgelt für Wasserentnahmen) sowie das Gesetz zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften. Der Ausgleich für Landwirte ist im einzelnen durch die Verordnung des Ministers für Umwelt über Schutzbestimmungen in Wasser- und Quellenschutzgebieten und die Gewährung von Ausgleichsleistungen (Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung — SchALVO) vom 27. November 1987 geregelt. Hinzu kommen die Verordnung des Ministers für Umwelt über die Erfassung der Wasserentnahmen (WMeßVO) vom 17. Dezember 1987 und die Verwaltungsvorschrift des Ministers für Umwelt über den Vollzug des § 17 a bis f des Wassergesetzes (VwV-W Entgelt) vom 17. November 1987. Inhaltlich bedeuten diese Maßnahmen:

- Erheben eines Entgelts für Wasserentnahmen,
- Bewirtschaftungsregeln für die Ausübung landwirtschaftlicher Tätigkeiten in Wasserschutzgebieten,
- Ausgleichszahlung an Landwirte zentral durch das Land.

In den übrigen Bundesländern wurde der in § 19 Abs. 4 WHG normierte Ausgleichsanspruch durch folgende wasserrechtliche Bestimmungen umgesetzt: Art. 74 Bayerisches Wassergesetz, § 84 Berliner Wassergesetz, §§ 75–77 Hamburgisches Wassergesetz, § 89 Hessisches Wassergesetz, §§ 51 a, 51 b, 56–59 Niedersächsisches Wassergesetz, § 15 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen und § 99 Saarländisches Wassergesetz.

Die Vorschriften sehen übereinstimmend die Ausgleichsverpflichtung desjenigen vor, der durch die ausgleichspflichtige Maßnahme unmittelbar begünstigt wird. Hessen, Nordrhein-Westfalen und das Saarland legen subsidiär dem Land die Ausgleichspflicht auf, wenn ein Begünstigter zunächst nicht feststeht.

Einige Länder haben bereits im Gesetz für die Ausgleichszahlung Geringfügigkeitsgrenzen („angemessener“ Ausgleich) festgesetzt. Danach ist ein Ausgleich nur vorzunehmen, wenn die wirtschaftlichen Nachteile jährlich 100 DM (Berlin, Hessen, Nordrhein-Westfalen) bzw. 300 DM (Saarland) überschreiten.

Besondere Verfahrensregelungen enthalten die Wassergesetze in Hamburg, Hessen, Niedersachsen,

Nordrhein-Westfalen und dem Saarland. Hessen und das Saarland machen die Ausgleichszahlung von einer fristgerechten Antragstellung abhängig. Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und das Saarland verlangen, daß Ausgleichsberechtigter und -verpflichteter zunächst eine gütliche Einigung versuchen; scheidet diese, soll die Höhe der Ausgleichszahlung durch die Wasserbehörde (Hamburg, Niedersachsen), durch den Regierungspräsidenten (Nordrhein-Westfalen) oder durch eine unabhängige Einigungsstelle (Saarland) festgelegt werden. Soweit diese Festlegung durch einen Bescheid der Wasserbehörden erfolgt, wird hiergegen der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten eröffnet.

Keine landesrechtliche Umsetzung erfolgte bisher in Bremen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein.

3.4 Anlagenbezogener Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

3.4.1 Zuständigkeiten

Den Ländern obliegt es, die Rahmenvorschriften des WHG umzusetzen und zu vollziehen. Dazu werden von der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser Musterverordnungen erarbeitet und den Ländern zur Einführung empfohlen. Durch die 5. Novelle zum WHG ist der Bund ermächtigt worden, zur näheren Bestimmung von wassergefährdenden Stoffen und deren Einstufung in Wassergefährdungsklassen entsprechend ihrem Gefährdungspotential allgemeine Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

3.4.2 Bestimmung und Klassifizierung der wassergefährdenden Stoffe durch Verwaltungsvorschrift

Aufgrund des § 19g Abs. 5 Satz 2 WHG hat der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates die Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die nähere Bestimmung wassergefährdender Stoffe und ihre Einstufung entsprechend ihrer Gefährlichkeit — VwV wassergefährdende Stoffe (VwVwS) — vom 9. Februar 1990 erlassen (GMBI. S. 114). Die Einstufung wassergefährdender Stoffe stellt die Grundlage für dem jeweiligen Gefährdungspotential entsprechende Anforderungen an Anlagen zum Umgang mit diesen Stoffen dar. Daneben kann die Einstufung in 4 Wassergefährdungsklassen (WGK) bei der Beurteilung von Schadensfällen mit wassergefährdenden Stoffen wichtige Hinweise geben. Damit steht den Ländern ein wichtiges Instrumentarium beim Vollzug des § 19g WHG zur Verfügung.

3.4.3 Erarbeitung von Anlagen-Verordnungen der Länder

Die Änderungen des § 19g WHG erfordern eine Überarbeitung der in den meisten Ländern erlassenen Verordnungen über Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe (VAWS).

Deshalb beauftragte die Länderarbeitsgemeinschaft Wasser einen Arbeitskreis mit der Erarbeitung des Entwurfs einer neuen Musteranlagenverordnung. Der Entwurf wurde im Frühjahr 1989 fertiggestellt und inzwischen den betroffenen Kreisen zur Stellungnahme vorgelegt.

Für die mit der 5. Novelle neu hinzugekommenen Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe beabsichtigt die Länderarbeitsgemeinschaft Wasser, Anforderungskataloge für einzelne Bereiche oder Anlagentypen analog den bereits erstellten Anforderungskatalogen für Lager-, Abfüll- und Umschlaganlagen zu erarbeiten und in die VAWS aufzunehmen.

Auch Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften unterliegen der neuen VAWS. Die zu stellenden Anforderungen sind in einigen Ländern bereits konkretisiert worden. Zur Vereinheitlichung der Anforderungen wird zur Zeit ein Anforderungskatalog erarbeitet, der möglichst in allen Bundesländern eingeführt werden soll.

3.4.4 Vorrang baurechtlicher Prüfzeichen bei Anlagen nach § 19g

Nach den Landesbauordnungen können die obersten Bauaufsichtsbehörden vorschreiben, daß bestimmte werkmäßig hergestellte Baustoffe, Bauteile und Einrichtungen nur verwendet werden, wenn sie ein bauaufsichtliches Prüfzeichen vorweisen. Darunter fallen auch Baustoffe, Bauteile und Einrichtungen, die gemäß § 19h einer wasserrechtlichen Eignungsfeststellung oder Bauartzulassung bedürfen. Dies betrifft gemäß der Muster-Prüfzeichenverordnung vom September 1988:

Gruppe 6: Baustoffe, Bauteile und Einrichtungen für Anlagen zur Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten

- 6.1 Auffangvorrichtungen aus nichtmetallischen Werkstoffen
- 6.2 Abdichtungsmittel aus Kunststoff von Auffangwannen und Auffangräumen
- 6.3 Ortsfeste Behälter
- 6.4 Innenbeschichtungen aus Kunststoff für ortsfeste Behälter
- 6.5 Auskleidungen aus Kunststoff für ortsfeste Behälter
- 6.6 Leckanzeigergeräte für Behälter und für doppelwandige Rohrleitungen
- 6.7 Kunststoffrohre und kunststoffummantelte Rohre, ihre Formstücke und Dichtmittel
- 6.8 Überfüllsicherungen für ortsfeste Behälter

Die Prüfzeichenpflicht gilt nur für das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten und nur für Bauteile, Baustoffe und Einrichtungen, die werkmäßig hergestellt sind. Die wasserwirtschaftlichen Belange, die gemäß

§ 19h WHG bei der Erteilung des baurechtlichen Prüfzeichens zu berücksichtigen sind, wurden in die Grundsatzanforderungen an prüfzeichenpflichtige Anlagen und Anlagenteile (GAwF) zum Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten des Instituts für Bautechnik (IfBt) aufgenommen. Die den Baustoffen, Bauteilen und Einrichtungen für Anlagen zur Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten entsprechenden Bau- und Prüfgrundsätze sind vom IfBt als „Bau- und Prüfgrundsätze für den Gewässerschutz“ veröffentlicht worden.

Der Vorrang baurechtlicher Prüfzeichen vor der wasserrechtlichen Eignungsfeststellung oder Bauartzulassung (soweit landesrechtlich keine Ausnahme von der Prüfzeichenpflicht vorgesehen ist) hat anfangs zu gewissen Problemen geführt. Beim Einsatz prüfzeichenpflichtiger Baustoffe, Bauteile und Einrichtungen für Anlagen zur Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten ist es bei fehlendem Prüfzeichen oder bei Abweichungen von den Bestimmungen des Prüfbescheides nicht mehr möglich, eine wasserrechtliche Eignungsfeststellung oder eine wasserrechtliche Bauartzulassung zu erlangen. Im Hinblick auf einen möglichst reibungslosen zeitlichen Ablauf des Baus von Anlagen zur Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten ist es daher vordringlich, daß für die in der Regel vorkommenden Anwendungsfälle bereits zu einem Zeitpunkt, zu dem noch keine bestimmte Anlage in der Planung ist, Prüfzeichen beim Institut für Bautechnik erwirkt werden. Je mehr Prüfzeichen erteilt werden, desto weniger wird § 19h Abs. 1 Satz 5 WHG Probleme hervorrufen. Es muß andererseits jedoch der Tatsache Rechnung getragen werden, daß nicht alle möglichen Anwendungsfälle voraussehbar sind und demnach die mit dem Prüfzeichen zu erteilenden Prüfbescheide keine abschließenden Regelungen darstellen können. Wasserrechtlich bedingte Abweichungen von den Prüfbescheiden bedürfen nunmehr stets einer Änderung des Prüfzeichens. Das IfBt hat zur Erteilung von baurechtlichen Prüfzeichen ein Verfahren entwickelt, das den Entscheidungsprozeß beschleunigt.

3.4.5 Anerkennung von Fachbetrieben

Seit der 5. Novelle zum WHG ist gemäß § 19l Abs. 2 Fachbetrieb nur, wer berechtigt ist, Gütezeichen einer baurechtlich anerkannten Überwachungs- oder Gütegemeinschaft zu führen, oder einen Überwachungsvertrag mit einer Technischen Überwachungsorganisation abgeschlossen hat.

Die baurechtliche Anerkennung einer Überwachungsorganisation oder Gütegemeinschaft obliegt dem IfBt. Dazu hat das IfBt Anforderungsprofile erstellt, die die Anforderungen an Prüfbeauftragte, betrieblich Verantwortliche (z. B. Ausbildung, praktische Erfahrung) und betriebliche Ausstattung, Schutzausrüstungen usw. regeln. Bisher sind 6 Überwachungsgemeinschaften bis zum 31. Dezember 1990 und 2 Überwachungsgemeinschaften unbefristet zugelassen worden. Mit einer späteren Daueranerkennung der zur Zeit noch befristet anerkannten Güte- und Überwachungsgemeinschaften ist zu rechnen.

3.4.6 Nicht von Fachbetrieben auszuführende Tätigkeiten

Gemäß § 19l Abs. 1 Satz 2 WHG haben die Länder die Möglichkeit, Tätigkeiten zu bestimmen, die nicht von Fachbetrieben ausgeführt werden müssen. Im April 1989 hat die Länderarbeitsgemeinschaft Wasser einen Ausnahmekatalog verabschiedet, der inzwischen in allen Bundesländern Anwendung findet.

Tätigkeiten, die aufgrund ihres geringeren Gefahrenpotentials nicht von Fachbetrieben ausgeführt werden müssen, sind:

1. Alle Tätigkeiten gemäß § 19l WHG an
 - Anlagen zum Umgang mit festen und gasförmigen wassergefährdenden Stoffen,
 - Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Flüssigkeiten der Wassergefährdungsklassen 0 und 1 sowie Lebensmitteln und Genußmitteln, sofern die Anlagen nicht unter die Regelungen der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) fallen,
 - Anlagen zum Umgang mit halogenierten Kohlenwasserstoffen der Wassergefährdungsklassen 2 und 3 bis zu einem maximal zulässigen Füllvolumen je Anlage oder Gesamtrauminhalt der Lagerbehälter von 50 l,
 - Anlagen zum Umgang mit anderen wassergefährdenden Flüssigkeiten der Wassergefährdungsklassen 2 und 3 mit Ausnahme der halogenierten Kohlenwasserstoffe bis zu einem maximal zulässigen Füllvolumen je Anlage oder Gesamtrauminhalt der Lagerbehälter von 1 000 l,
 - Feuerungsanlagen,
2. Tätigkeiten an Anlagen oder Anlagenteilen nach § 19g Abs. 1 und 2 WHG, die keine unmittelbare Bedeutung für die Sicherheit der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen haben. Dazu gehören vor allem folgende Tätigkeiten:
 - Herstellen von baulichen Einrichtungen für den Einbau von Anlagen, Grob- und Vormontagen von Anlagen und Anlagenteilen,
 - Herstellen von Räumen oder Erdwällen für die spätere Verwendung als Auffangraum,
 - Ausheben von Baugruben für alle Anlagen,
 - Aufbringen von Isolierungen, Anstrichen und Beschichtungen, sofern diese nicht Schutzvorkehrungen sind,
 - Einbauen, Aufstellen, Instandhalten und Instandsetzen von Elektroinstallationen einschließlich Meß-, Steuer- und Regelanlagen,
3. Instandsetzen, Instandhalten und Reinigen von Anlagen und Anlagenteilen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen der Wassergefährdungsklassen 2 und 3 im Zuge der Herstellungs-, Behandlungs- und Verwendungsverfahren, wenn die Tätigkeiten von eingewiesenem betriebseigenem Personal nach Betriebsvorschriften, die den Anfor-

derungen des Gewässerschutzes genügen, durchgeführt werden,

4. Einbauen, Instandhalten und Instandsetzen von Rohrleitungen von Heizölverbrauchertankanlagen sowie Aufstellen, Instandhalten und Instandsetzen von oberirdischen Heizölverbrauchertankanlagen bis zu einem Gesamtrauminhalt von 10 000 l mit werksgefertigten Behältern,
5. Tätigkeiten, die in einer wasserrechtlichen oder gewerberechtlichen Bauartzulassung, mit einem baurechtlichen Prüfzeichen oder in einer Eignungsfeststellung näher festgelegt und beschrieben sind.

3.4.7 Auswirkungen auf die Gewässer

Die Umsetzung der Vorschriften des WHG im Länderrecht ist noch nicht abgeschlossen, so daß man zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Aussagen zu den Auswirkungen auf die Gewässerreinigung machen kann. Da es sich bei den Maßnahmen zum Vollzug der §§ 19g, 19h und 19l WHG um Vorsorgemaßnahmen handelt, wird nach einer gewissen Übergangsfrist mit spürbaren positiven Auswirkungen zu rechnen sein.

Positive Auswirkungen des neuen WHG werden auch durch die neue Fachbetriebsregelung in § 19l erwartet. Am Beispiel der Chemischreinigungsanlagen wird dies besonders deutlich: Die Vergangenheit hat gezeigt, daß ohne Überprüfung der Fachkenntnisse der Textilreiniger und ohne Prüfung der Ausrüstung von Textilreinigungsbetrieben Gewässerschäden zu besorgen sind. Gemäß der Novellierung des § 19l haben jetzt grundsätzlich auch Chemischreinigungen ihre Qualifikation als Fachbetrieb nachzuweisen. Zu diesem Zweck führt die durch das IfBt anerkannte Überwachungsgemeinschaft Textilreinigung die gemäß § 19l geforderte Fremdüberwachung durch. Überwachungspflichtig sind Einbau, Aufstellung, Instandsetzung, Instandhaltung sowie Reinigung der Anlagen. Der Betriebsinhaber oder der betrieblich Verantwortliche muß seine Qualifikation (z. B. als geprüfter Umweltfachmann der Textilreinigung oder Textilreinigungsmeister) nachweisen. An Geräte und Ausrüstungsteile werden bestimmte Anforderungen gestellt. Die Fachbehörden (IfBt, Wasserbehörden) können gegen Betriebe, die die Fachbetriebsqualifikation nicht nachweisen können, die notwendigen Maßnahmen ergreifen. Positiver Nebeneffekt ist dabei auch die größere Sicherheit der Anlagen und damit eine erhöhte Arbeitssicherheit.

3.5 Bewirtschaftungspläne

3.5.1 Zuständigkeiten

Nach § 36b Abs. 1 obliegt es den Ländern, zur Bewirtschaftung der Gewässer, soweit es die Ordnung des Wasserhaushalts erfordert, Pläne aufzustellen, die dem Schutz der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, der Schonung der Grundwasservorräte und den Nutzungserfordernissen Rechnung tragen. Diese Art der Planung gehört von ihrer Rechtswirkung her

zu der sogenannten informellen Planung. Sie entfaltet keine Rechtswirkung nach außen und gilt für die Träger der allgemeinen Planung oder der verschiedenen Fachplanungen als Verwaltungsverordnung oder Richtlinie. Die einzelnen Objekte dieser Planung werden meist durch Verwaltungsakte durchgesetzt.

3.5.2 Verhältnis von Bewirtschaftungsplänen zu Regelungen nach § 7a und § 27

Zum Komplex der Wassergütwirtschaft enthält das Wasserhaushaltsgesetz u. a. folgende Instrumente:

- § 7a Anforderungen an das Einleiten von Abwasser
- § 27 Reinhalteordnungen
- § 36b Bewirtschaftungspläne

Eine rigorose Option der Wassergütekontrolle stellt die Reinhalteordnung nach § 27 WHG dar, die durch Rechtsverordnung von der Landesregierung oder der von dieser bestimmten Stelle erlassen werden kann. Reinhalteordnungen können insbesondere vorschreiben,

1. daß bestimmte Stoffe nicht zugeführt werden dürfen,
2. daß bestimmte Stoffe, die zugeführt werden, bestimmten Mindestanforderungen genügen müssen,
3. welche sonstigen Einwirkungen abzuwehren sind, durch die die Beschaffenheit des Wassers nachteilig beeinflußt werden kann.

In Reinhalteordnungen können somit Anforderungen an Abwassereinleitungen oder an bestimmte Stoffe im Abwasser gestellt werden, die über die Anforderungen des § 7a WHG hinausgehen, da die Reinhalteordnungen sich nicht an der Vermeidbarkeit durch technische Maßnahmen (allgemein anerkannte Regeln der Technik oder Stand der Technik) orientieren müssen. Die Notwendigkeit von schärferen Anforderungen gegenüber dem § 7a ist aber sachlich zu begründen, z. B. an bestimmten Gewässerqualitätszielen, die dem Wohl der Allgemeinheit entsprechen, darzulegen. Ein solches Ziel könnte eine besondere Qualität des Gewässers im Hinblick auf anspruchsvolle Nutzungen sein.

Darüber hinaus bietet das WHG die Möglichkeit, für Flußgebiete oder Wirtschaftsräume oder für Teile von solchen wasserwirtschaftlichen Rahmenpläne aufzustellen, um „die für die Entwicklung der Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse notwendigen wasserwirtschaftlichen Voraussetzungen“ zu sichern (§ 36 Abs. 1). Von der Möglichkeit der wasserwirtschaftlichen Rahmenplanung haben die Länder bisher höchst unterschiedlich Gebrauch gemacht. Darüber hinaus hat die Rahmenplanung, soweit sie vorliegt, kaum zu praktischen Konsequenzen im Handeln der Länder geführt.

3.5.3 Grundsätze für die Aufstellung von Bewirtschaftungsplänen

Aufgrund des § 36b Abs. 7 WHG hat die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates am 19. September 1978 die Allgemeine Verwaltungsvorschrift über den Mindestinhalt von Bewirtschaftungsplänen erlassen (GMBl. S. 466). In der Verwaltungsvorschrift wurde festgelegt, daß die fünf Merkmale Güteklasse, Sauerstoffgehalt, Temperatur, biochemischer und chemischer Sauerstoffbedarf (BSB₅ und CSB) zwingend in die Bewirtschaftungspläne aufzunehmen sind.

3.5.4 Vollzug in den Ländern

Bisher wurden von den Ländern 8 Bewirtschaftungspläne aufgestellt:

Leine und Oker (1974 und 1989, Niedersachsen), Rodau und Untermain (1983 und 1989, Hessen), Rurtalsperren, Obere Werre und Swistbach (1985 bis 1987, Nordrhein-Westfalen), Kleine und Große Grunewaldseenkette (1987 und 1988, Berlin).

In Niedersachsen wird der Leineplan fortgeschrieben. In Hessen sind Bewirtschaftungspläne für die Riedgewässer Schwarzbach, Modau/Winkelbach und Wetschnitz in Arbeit. Schleswig-Holstein bereitet mit Hamburg einen Bewirtschaftungsplan für die Bille vor. Baden-Württemberg und Bayern erklärten keinen Bedarf für Bewirtschaftungspläne. Als einziges Bundesland plant Nordrhein-Westfalen zahlreiche weitere Bewirtschaftungspläne, in Kürze soll der Plan „Untere Wupper“ vorgelegt werden.

Die in Nordrhein-Westfalen linienorientierten Bewirtschaftungspläne betrachten das oberirdische Gewässer und seine Auen in der freien Landschaft und in der Stadtlandschaft. Die bereits 1985 in Nordrhein-Westfalen eingeführte Hauptnutzungsart „Sicherung der ökologischen Funktion eines Gewässers in der Landschaft“ wird zu einem obligaten Schutzziel. Zur Erreichung dieses Schutzziels und der Hauptnutzungs-zwecke „Freizeitfischerei“ und „Freizeit und Erholung“ sind nach den Erfahrungen in erheblichem Umfang Maßnahmen wie naturnaher Ausbau und naturnahe Unterhaltung erforderlich, um gewünschte aquatische, amphibische und terrestrische Biotope am Fließgewässer zu erhalten.

Bewirtschaftungspläne, die der Schonung der Grundwasservorräte dienen (wie seit der 5. Novelle zum WHG möglich), wurden bisher nicht erstellt. In Schleswig-Holstein liegt im Entwurf ein Grundwasserbewirtschaftungsplan für das Gebiet der Kreise Dithmarschen und Steinberg vor, für das Hamburger Randgebiet sind technisch-naturwissenschaftliche Vorarbeiten für entsprechende Pläne angelaufen.

4. Schutz der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes durch grenzüberschreitende Maßnahmen

Die Verbesserungen des Gewässerschutzes durch die 5. Novelle zum WHG beeinflussen auch die supra- und internationale Zusammenarbeit im Umweltbereich. Die Bundesregierung verfolgt das Ziel, bewährte nationale Regelungen auch international einzuführen.

Von den vielfältigen Aktivitäten seien hier erwähnt:

4.1 EG-Richtlinien

Die Arbeiten zur Konkretisierung der Richtlinie des Rates vom 4. Mai 1976 betreffend die Verschmutzung infolge der Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe in die Gewässer der Gemeinschaft wurden weitergeführt. So wurde am 16. Juni 1988 die Richtlinie des Rates vom 12. Juni 1986 betreffend Grenzwerte und Qualitätsziele für die Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe im Sinne der Liste I im Anhang der genannten Gewässerschutz-Richtlinie durch Vorschriften über die gefährlichen Stoffe Aldrin, Dieldrin, Endrin, Isodrin, Hexachlorbenzol, Hexachlorbutadien und Chloroform ergänzt. Bisher sind für 12 von 129 als prioritär angesehene Stoffe der Liste I Grenzwerte und Qualitätsziele festgesetzt. Eine Umsetzung in nationales Recht erfolgt laufend auf der Grundlage des § 7a WHG durch entsprechende Abwasser-Verwaltungsvorschriften (vgl. Ziffer 3.2.2.3).

Im November 1988 einigten sich die EG-Umweltminister auf eine EG-Richtlinie zur Beendigung der Meeresverschmutzung durch Abfälle aus der Titandioxid-Produktion. Danach sollte bis zum 31. Dezember 1989 die Einbringung von Dünnsäure aus der Titandioxid-Produktion eingestellt werden; dies ist in der Bundesrepublik Deutschland geschehen. Für drei Mitgliedstaaten wurde unter engen Voraussetzungen eine Übergangsfrist bis 1993 vorgesehen.

Derzeit werden im Rat Richtlinien zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrate aus diffusen Quellen und über die Reinigung kommunaler Abwässer behandelt.

4.2 Internationale Übereinkommen und Kommissionen

4.2.1 Internationale Rheinschutzkommission (IKSR)

Das Sandoz-Brandunglück hat die Notwendigkeit vorsorgenden Gewässerschutzes – und zwar in grenzüberschreitender Zusammenarbeit – allen Beteiligten erneut vor Augen geführt. Dies gilt für die Vorsorge gegen Störfälle ebenso wie für die Verringerung der Dauerbelastung des Rheins. Die 8. Ministerkonferenz der Rheinanliegerstaaten in Straßburg hat am 1. Oktober 1987 das „Aktionsprogramm Rhein“ beschlossen.

Die darin enthaltenen Maßnahmen zielen vor allem ab auf

- eine beschleunigte Reduzierung der Belastung aus direkten und diffusen Einleitungen,
- eine Verbesserung der hydrologischen und morphologischen Verhältnisse des Rheins.

Die erste Phase des Programms (bis 1989) diente der Vertiefung der Erkenntnisse einschließlich der Bestandsaufnahme sowie der Erarbeitung von Mindestanforderungen, technischen Konzepten und Arbeitsprogrammen. Dazu gehörte zum Beispiel die Erstellung einer Liste der prioritären, d. h. vorrangig zu reduzierenden schädlichen Stoffe, Summenparameter und biologischen Wirkparameter sowie der betroffenen Industriebereiche. Ferner wurden Bestandsaufnahmen der Einleitungen prioritärer Stoffe vorgenommen und Mindestanforderungen für kommunale Einleitungen festgelegt. Technische Konzepte zur Verbesserung der hydrologischen und morphologischen Verhältnisse und zur Vermeidung störfallbedingter Einleitungen wurden erarbeitet. Im Rahmen der IKSR wurden hierfür entsprechende Arbeitsgruppen eingerichtet.

Während der zweiten Phase (bis 1995) sollen die Maßnahmen und Konzepte verwirklicht werden mit dem Ziel, die Gesamtmenge der Einleitungen prioritärer Stoffe um etwa 50 % zu verringern. Dieses Ziel kann u. a. durch die Einführung des modernen Standes der Technik im Bereich der industriellen Abwässer mit gefährlichen Stoffen erreicht werden. Hinzu kommen muß die Reduzierung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen, zum Beispiel aus der Landwirtschaft.

Die dritte Phase (bis zum Jahre 2000) ist zusätzlichen Maßnahmen zur Sicherung der angestrebten Ziele vorbehalten.

Die 9. Ministerkonferenz/Rhein hat am 11. Oktober 1988 in Bonn auf Initiative der Bundesregierung weiterführende Beschlüsse gefaßt. Hervorzuheben sind die Verbesserung der Behandlung kommunaler Abwässer im Hinblick auf die Belastung der Nordsee mit Nährstoffen sowie die Vorgaben zur Störfallvorsorge bei industriellen Anlagen. Die 10. Ministerkonferenz/Rhein am 30. November 1989 hat die Umsetzung des Aktionsprogramms Rhein behandelt und die Kosten in den Rheinanliegerstaaten auf rund 25 Mrd. DM geschätzt.

4.2.2 Internationale Kommissionen zum Schutze der Mosel und der Saar gegen Verunreinigungen

Die in den Internationalen Kommissionen zum Schutze der Mosel und der Saar gegen Verunreinigungen zusammenarbeitenden Vertreter der Regierungen Frankreichs, Luxemburgs und der Bundesrepublik Deutschland haben Anfang 1989 ein Programm vordringlicher Maßnahmen an Mosel und Saar erarbeitet. Damit soll — in Ergänzung des auch für Mosel und Saar geltenden Aktionsprogramms Rhein — den besonderen Verhältnissen Rechnung getragen werden, die sich durch die zahlreichen grenzüberschreitenden Gewässer im Einzugsgebiet von Mosel und Saar ergeben. Einer der Schwerpunkte ist die unbedingt notwendige, durch die Kanalisierung der Saar beschleunigt durchzuführende weitere

Verringerung der Belastung durch sauerstoffzehrende Stoffe und Nährstoffe.

4.2.3 Internationale Gewässerschutzkommission für den Bodensee

Die Internationale Gewässerschutzkommission für den Bodensee hat auf ihrer 33. Tagung am 27. Mai 1987 in Stuttgart eine vollständige neue Fassung der Richtlinien für die Reinhaltung des Bodensees beschlossen. Hierin ist u. a. die Forderung enthalten, ab einer Ausbaugröße der Abwasserreinigungsanlage von 600 Einwohnergleichwerten (EGW) eine Phosphorelimination einzurichten und ganzjährig zu betreiben. Die Grenzwerte für den Gesamtphosphor liegen gestaffelt nach Ausbaugröße zwischen 1,5 mg/l (ab 600 EGW) und 0,3 mg/l (mehr als 30 000 EGW). Diese Grenzwerte sind noch strenger als die in der Rahmen-Abwasserbehandlungsvorschrift fortgeschriebenen Anforderungen nach § 7 a WHG für kommunale Einleitungen.

4.2.4 Deutsch-Österreichischer Wasserwirtschaftsvertrag

In Regensburg wurde am 1. Dezember 1987 der Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der EG einerseits sowie der Republik Österreich andererseits über die wasserwirtschaftliche Zusammenarbeit im Einzugsgebiet der Donau unterzeichnet. Der Vertrag umfaßt nahezu alle Bereiche und Vorhaben der Wasserwirtschaft, soweit diese die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere das Abflußregime und den Gewässergütezustand, im jeweils anderen Staat beeinflussen. Er zielt hauptsächlich ab auf

- die Abstimmung von wasserwirtschaftlichen Vorhaben an grenzbildenden Gewässerabschnitten wie Gewässerausbau, Wasserableitungen, Abwasser- und Wärmeeinleitungen,
- die Verbesserung des Hochwassermelde- und Warndienstes an der Donau und an ihren Nebenflüssen,
- gemeinsame Güteuntersuchungen in Grenzbereichen,
- die Abstimmung der Warn- und Alarmpläne bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen,
- einen umfangreichen gegenseitigen Informationsaustausch über wasserwirtschaftliche Planungen, Entwicklungen und nationale Regelungen.

Der Entwurf des für die Ratifikation erforderlichen Vertragsgesetzes ist von der Bundesregierung im Februar 1990 verabschiedet worden. Der Bundesrat hat keine Einwendungen erhoben, der Deutsche Bundestag berät den Gesetzentwurf zur Zeit.

4.2.5 ECE-Rahmenkonvention zum Schutz grenzüberschreitender Gewässer

Vervollständigt wird das Konzept der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit im Gewässerschutz durch die Initiative der Bundesregierung für eine europaweite, verbindliche Gewässerschutzkonvention. Nicht zuletzt dank der Anstrengungen der deutschen Delegation wurde auf dem KSZE-Umwelttreffen in Sofia vom 16. Oktober bis 3. November 1989 die ECE beauftragt, eine Rahmenkonvention zum Schutz grenzüberschreitender Gewässer auszuarbeiten. Die Beratungen bei der ECE haben bereits begonnen. Die Rahmenkonvention soll Vorgaben für eine moderne Gewässerschutzpolitik an grenzüberschreitenden Gewässern und für die Zusammenarbeit von Anrainerstaaten umfassen. Dazu gehört u. a.:

- Genehmigungs- und Überwachungspflicht für alle Einleitungen
- biologische Behandlung kommunaler Abwässer als Mindeststandard
- Anwendung des Standes der Technik bei Abwässern mit gefährlichen Stoffen
- regionale, gewässerspezifische Konventionen mit Kommissionen
- gemeinsame Meßprogramme
- Verringerungsprogramme für Verschmutzungsquellen
- Informationsaustausch

Die Bundesregierung wird auf zügigen Abschluß der Verhandlungen drängen.

4.3 Zusammenarbeit mit DDR und CSFR

4.3.1 Elbe

Schon 1983 haben zwei Expertengespräche mit der DDR über die Möglichkeiten zur Verringerung der Elbebelastung stattgefunden. Nachdem am 8. September 1987 in Bonn die Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der DDR über die weitere Gestaltung der Beziehungen auf dem Gebiet des Umweltschutzes unterzeichnet werden konnte, hat die DDR im November 1988 der Fortsetzung der deutsch-deutschen Gespräche über die Reinhaltung der Elbe zugestimmt. Diese Gespräche wurden rasch aufgenommen und sind inzwischen gut fortgeschritten.

Erste Pilot- und Demonstrationsprojekte zur Entlastung der Elbe konnten vorbereitet und am 6. Juli 1989 in die gemeinsame Erklärung des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und des DDR-Umweltministers aufgenommen werden. Entlastungen der Elbe werden eintreten durch die

- Hochtemperaturverbrennung von Arzneimittelrückständen in Dresden,

- Rückgewinnung von Chlorkohlenwasserstoffen und Quecksilber aus Abwässern in Buna,
- Errichtung einer Anlage für die Herstellung von Chlor nach dem Membrantrennverfahren als Ersatz für eine die Elbe mit 5 t/a Quecksilber belastende Altanlage in Buna.

Mit diesen Projekten kann schon etwa ein Viertel der derzeitigen Quecksilberbelastung der Elbe vermieden werden. Weiterhin kann die Belastung der Elbe durch Chlorkohlenwasserstoffe erheblich gesenkt werden.

Ferner wurde die Errichtung von fünf Gewässergütemeßstationen im Elbeeinzugsgebiet vereinbart. Diese Stationen werden durch die dafür notwendigen Laboratorien ergänzt. Die ersten Stationen sollen noch in diesem Jahr den Betrieb aufnehmen. Damit wird die notwendige Informationsbasis für die Erfolgskontrolle geschaffen. Die Daten werden der Allgemeinheit zur Verfügung stehen.

In den nächsten deutsch-deutschen „Elbe-Runden“ sollen weitere Schritte in der Sanierung der Elbe angestrebt werden.

Auf Einladung des Ministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit verhandelten am 6. und 7. Februar 1990 Regierungsvertreter der Elbeanliegerstaaten CSFR, DDR und Bundesrepublik Deutschland sowie die EG-Kommission über die Gründung einer gemeinsamen Elbe-Schutz-Kommission. Die Gespräche hatten zum Ziel, eine völkerrechtliche Vereinbarung vorzubereiten, in deren Rahmen die derzeit stark belastete Elbe saniert werden und damit auch maßgeblich zur Entlastung der Nordsee beitragen soll.

Als wesentliche Ziele der künftigen Kommissionsarbeit werden für die Elbe die Möglichkeit der Trinkwassergewinnung und die Sicherung der ökologischen Vielfalt im Wasser anzustreben sein. Um dieses langfristige Ziel zu erreichen, wird sich die Kommission mit einem ganzen Bündel von Aufgaben befassen müssen. Als vorrangige Maßnahme sollen u. a. für das gesamte Elbeeinzugsgebiet Einleiterinventare erstellt, Emissionsgrenzwerte vorgeschlagen, Programme zur Verminderung der Elbebelastung durch Abwässer und Abschwemmungen entwickelt, Vorsorgemaßnahmen gegen Verunreinigungen durch industrielle Unfälle getroffen, ein abgestimmtes Warn- und Alarmsystem von der Quelle bis zur Mündung und ein einheitliches Meßprogramm für die laufende Untersuchung der Gewässerqualität eingerichtet werden. Eine wichtige Aufgabe der Kommission wird es weiterhin sein, die interessierte Öffentlichkeit in allen beteiligten Staaten über die Ergebnisse der Kommissionsarbeit umfassend zu informieren.

Schon diese Gespräche machen deutlich, daß über die Ziele und die Aufgaben der Kommission im wesentlichen Einvernehmen besteht. In einer raschen Folge weiterer Expertenrunden wird nunmehr ein Konventionstext angestrebt, der noch im Sommer dieses Jahres unterzeichnet werden soll.

4.3.2 Werra und Weser

Die Bundesregierung bemüht sich seit Oktober 1984 in Verhandlungen mit der DDR um Maßnahmen zur Reduzierung der Werra-Versalzung. Ende 1986 mußten die Verhandlungen unterbrochen werden, da die DDR es ablehnte, die Salzflotation als schnell wirkende Reduzierungsmaßnahme einzusetzen. Auf das Angebot der Bundesrepublik Deutschland, für eine Reduzierung um 100 Kilogramm Chlorid pro Sekunde, was mit den zur Verfügung stehenden technischen Mitteln möglich wäre, einen finanziellen Beitrag zu leisten, hat die DDR nicht schlüssig reagiert. Sie hat sich jedoch im Januar 1990 bereit erklärt, die Verhandlungen ohne Vorbedingungen wieder aufzunehmen.

Dies ist am 14. Februar 1990 erfolgt. Angestrebt wird in der DDR neuerdings, die drei veralteten Werrabetriebe gesund zu schrumpfen und den verbleibenden Teil so zu erneuern, daß er sowohl die ökonomischen als auch die ökologischen Voraussetzungen erfüllt.

Gemeinsam wurden als Ziele festgelegt, daß

- Werra und Weser langfristig wieder zu Süßwasserflüssen werden sollen,
- möglichst kurzfristig die zuletzt 1951 von der Kaliabwasserkommission festgelegten Werte zu erreichen sind,
- Maßnahmen zum Konzentrationsausgleich vorzusehen sind,
- Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit im Bergbau des Kalireviers zu ergreifen sind.

Die Verhandlungen werden fortgesetzt.

4.4 Schutz von Nord- und Ostsee

Schon seit längerer Zeit hat sich in Nord- und Ostsee das Algenwachstum verstärkt. Die massenhafte Algenvermehrung im Frühsommer 1988 hat deutlich vor Augen geführt, daß insbesondere die Küstengewässer der Nordsee an der Grenze ihrer Belastbarkeit stehen. Das Robbensterben führte zusätzlich zu verstärkter öffentlicher Aufmerksamkeit.

4.4.1 Internationale Konferenzen

Die Bundesregierung setzt sich im nationalen und internationalen Rahmen für den Schutz der Nordsee ein. Sie hat bereits 1984 zur 1. Internationalen Nordseeschutz-Konferenz eingeladen. Mit den Ergebnissen der 2. Internationalen Nordseeschutz-Konferenz in London am 24./25. November 1987 wurde — vor allem auch auf Initiative der Bundesregierung — international der Vorsorgegrundsatz zum Tragen gebracht. Vereinbart wurde vor allem

- die Reduzierung von gefährlichen Stoffen und Nährstoffen zwischen 1985 und 1995 in der Größenordnung von 50 %,
- die möglichst baldige Beendigung der Abfallbeseitigung in der Nordsee,

- die Beendigung der Abfallverbrennung auf See stufenweise bis 1994,
- der verstärkte Schutz der Wattenmeergebiete,
- die verbesserte Entsorgung von Rest- und Abfallstoffen (Öl- und Chemikalienrückstände und Müll) aus dem Schiffsbetrieb,
- die Verstärkung der Luftüberwachung.

Auf der Ministerkonferenz in Helsinki im Februar 1988 beschlossen die Ostseeanrainerstaaten auch für die Ostsee eine 50 %ige Schadstoff- und Nährstoffreduzierung bis 1995.

Der 1987 in London gefaßte Grundsatzbeschuß, den Eintrag giftiger persistenter und bioakkumulierender Stoffe um 50 % zu verringern, wurde auf der 3. Internationalen Nordseeschutz-Konferenz in Den Haag (März 1990) dadurch verschärft, daß eine Liste von 36 Stoffen verabschiedet wurde, von denen „jeder einzelne um 50 % oder mehr“ zu verringern ist. Für 17 Schadstoffe wurde das Ziel einer 50 %igen Reduzierung des Eintrages in die Nordsee über die Luft bis spätestens 1999 (Basis 1985) festgeschrieben, sofern der Stand der Technik eine derartige Reduzierung erlaubt. Für Quecksilber, Blei, Cadmium und Dioxine wurde eine Verringerung auf über 70 % des Eintrages in die Nordsee über Luft und Wasser bis 1995 festgeschrieben, ebenfalls auf der Grundlage des Standes der Technik. PCB ist ab 1999 verboten und 18 Pflanzenschutzmittel sollen deutlich reduziert oder verboten werden. Außerdem wurde der Grundsatzbeschuß von 1987, wonach der Eintrag von Nährstoffen (Stickstoff und Phosphor) ebenfalls bis 1995 in der Größenordnung von 50 % (Basis 1985) zu verringern ist, dadurch konkretisiert, daß für kommunale Kläranlagen — allerdings mit der Möglichkeit von Ausnahmen — ab 5 000 Einwohnergleichwerten eine biologische Reinigungsstufe vorgesehen und ab 20 000 Einwohnergleichwerten mindestens Anforderungen von 10–15 mg/l Stickstoff und 1–2 mg/l Phosphor eingehalten werden sollen. Diese Nährstoffreduzierung soll vorrangig an eutrophierungsgefährdeten Küsten durchgeführt werden.

Obwohl die Beendigung der Verklappung von Industrieabfällen bereits 1987 in London für Ende 1989 angestrebt war, konnte das Vereinigte Königreich nur 1993 als festes Enddatum zusagen. Für die Verklappung von Klärschlamm gab Großbritannien 1998 als Enddatum an. Alle übrigen Anrainer halten sich an die Erklärung der 2. INK und hätten frühere Daten vorgezogen.

4.4.2 10-Punkte-Katalog zum Schutz von Nord- und Ostsee

Im Juni 1988 hat der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit der Vorlage des 10-Punkte-Katalogs zum Schutz von Nord- und Ostsee wichtige Anstöße zur beschleunigten Sanierung der Gewässer gegeben. Zielsetzung ist vor allem,

- die international eingegangenen Verpflichtungen rascher zu erfüllen,

- nationale Maßnahmen zeitlich vorzuziehen und
- dabei vor allem die Nährstoffe und die gefährlichen Stoffe zu reduzieren.

An erster Stelle der notwendigen Maßnahmen im 10-Punkte-Katalog steht die Verbesserung der Behandlung von kommunalen und industriellen Abwässern (vgl. Ziffern 3.2.2 und 3.2.3). Der von der Bundesregierung vorgelegte Entwurf einer Novelle zum Abwasserabgabengesetz (siehe 3.2.4) enthält flankierende Maßnahmen zur schnellen Umsetzung der fortgeschriebenen Abwasserverwaltungsvorschriften. Die Länder haben umfangreiche Programme zum weiteren Ausbau der Kläranlagen entwickelt und durchgeführt (Einzelheiten siehe Bericht der Bundesregierung vom 7. Februar 1990, Drs. 11/6373, S. 37 ff.).

In Umsetzung des 10-Punkte-Katalogs sind im Haushalt 1989 des Bundesumweltministeriums 10 Millionen DM für Ausgleichszahlungen im Rahmen eines Gewässerrandstreifenprogramms bereitgestellt worden. Für die ökologische Meeresforschung in Nord- und Ostsee werden 10 bis 12 Millionen DM jährlich eingesetzt, davon 3 bis 4 Millionen DM für ökologische Untersuchungen des Wattenmeeres.

Ferner hat der Minister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit erreicht, daß im Jahre 1989 die Dünnsäure aus deutschen Produktionsanlagen vollständig aufgearbeitet und die Einbringung ins Meer eingestellt wurde. Seit Anfang Oktober 1989 werden keine deutschen Abfälle mehr mit Genehmigung des Deutschen Hydrographischen Instituts (DHI) auf Hoher See verbrannt. Ende 1989 wurde von der Entsorgungswirtschaft die Entscheidung getroffen, die Verbrennung von Abfällen auf Hoher See einzustellen.

Der Minister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit fördert im Rahmen eines Demonstrationsvorhabens den Aufbau einer auf Dauer praktikablen und kostengünstigen Schiffsentsorgung bei öl- und chemikalienhaltigen Schiffsrückständen.

Die Eckpunkte des 10-Punkte-Katalogs sind in allen wesentlichen Punkten umgesetzt.

5. Umsetzungsprobleme, Fragestellungen

5.1 Allgemeines

Der Bericht macht deutlich, daß die Umsetzung der am 1. Januar 1987 in Kraft getretenen 5. Novelle zum WHG noch erhebliche Lücken aufweist. Auf offene Fragen bei den einzelnen Neuregelungen wird noch gesondert eingegangen. Zu den Problemen im allgemeinen bei der Umsetzung der wasserrechtlichen Vorschriften des Bundes durch die Länder läßt sich feststellen:

- Die politische Diskussion um den Gewässerschutz nimmt auch in den Ländern einen hohen Stellenwert und breiten Raum ein. Entsprechend ist der Zeitbedarf für die Wassergesetzgebung der Länder. Im Interesse einer möglichst raschen Umsetzung notwendiger Gewässerschutzregelungen

wäre allerdings in vielen Fällen ein schnelleres Handeln wünschenswert.

- Wichtige Teile der Neuregelungen des Bundes müssen durch untergesetzliche, häufig mit schwierigen Problemstellungen verbundene Ausführungsvorschriften der Länder konkretisiert werden (z. B. Regelungen zu den Indirekteinleitern oder den Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen). Die von den Ländern angestrebte, aus der Sicht des Bundes zu begrüßende Abstimmung untereinander führt zu weiteren Diskussionen, die die Umsetzung des Bundesrechts verzögern können.
- Erst wenn die einschlägigen Durchführungsvorschriften des Bundes und der Länder vorliegen, kann das neue Wasserrecht in der Praxis vollzogen werden. Vollzug heißt regelmäßig: umfangreiche Erhebungen und Einleitung einer Vielzahl wasserrechtlicher Verfahren. Erst nach Abschluß dieser Verfahren (teilweise mehrjährige Verfahrensdauer) und Ablauf der notwendigen Fristen für Planung und Durchführung der Anpassungsmaßnahmen können die angestrebten positiven Auswirkungen auf die Gewässer eintreten.
- Hinzu kommt, daß im Zeitpunkt der Neuregelungen von 1986 (5. Novelle zum WHG, 2. Novelle zum AbwAG) noch nicht einmal die grundlegende Reform des Wasserrechts des Bundes von 1976 (4. Novelle zum WHG, Erlaß des Abwasserabgabengesetzes) vollständig umgesetzt war.
- Die Wasserwirtschaftsverwaltungen der Länder haben wiederholt darauf hingewiesen, daß mit den zur Verfügung stehenden Personalkapazitäten die zu bewältigenden Aufgaben nicht zufriedenstellend erledigt werden können.

Die dargestellten Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Wasserrechts des Bundes machen deutlich, daß dem Gesichtspunkt des praktikablen Vollzugs eine hohe Priorität zukommt.

5.2 Anforderungen an Abwassereinleitungen

Die Durchsetzung des Technologieniveaus Stand der Technik nach dem neuen § 7 a WHG bereitet erhebliche Probleme. Zwar konnte bereits am 3. Juli 1987 mit der Abwasserherkunftsverordnung eine wesentliche Grundlage für die Erarbeitung der Anforderungen nach dem Stand der Technik geschaffen werden. Die für die Festsetzung konkreter Einleitewerte erforderlichen Kenntnisse lagen jedoch in vielen Fällen nicht vor. Sowohl die Erfahrungen der Vollzugsbehörden der Länder als auch der Vertreter der betroffenen Industrieverbände waren unzureichend und mußten durch Forschungsvorhaben ergänzt werden. Dies gilt vor allem für die Bereiche, in denen noch erheblicher Nachholbedarf im Gewässerschutz besteht. In diesen Bereichen spielt für die Länder auch der Umstand eine wesentliche Rolle, daß sie gemäß § 7 a Abs. 2 in eigener Verantwortung die vorhandenen Einleitungen den verschärften Anforderungen anzupassen und hierfür angemessene Fristen festzusetzen haben. Es macht offenbar Probleme, die bei Einführung strenger

Anforderungen notwendigen großzügigeren Anpassungsfristen politisch durchzusetzen. Dies mag bei den Ländern teilweise Tendenzen fördern, im Rahmen ihrer Beteiligung bei der Erarbeitung und dem Erlaß der Abwasserwaltungsvorschriften die Anforderungen auch an den Möglichkeiten einer kurz- bis mittelfristigen Umsetzung bei bestehenden Anlagen und nicht nur an den für neue Anlagen realisierbaren hohen technischen Standards zu orientieren.

Ein weiteres Problem stellte vor allem zu Beginn der Arbeiten fast durchweg die vom Gesetzgeber aus Gründen der Verhältnismäßigkeit der Mittel eingeführte Trennung in zwei unterschiedliche Technologieniveaus (allgemein anerkannte Regeln der Technik und Stand der Technik) in Abhängigkeit von der Gefährlichkeit der Abwasserinhaltsstoffe dar. Die eindeutige Zuordnung insbesondere von Stoffgruppen, die über Summenparameter (z. B. CSB) erfaßt werden, in gefährlich oder nur schädlich, ist grundsätzlich nicht möglich. So ist die CSB-Belastung eines kommunalen Abwassers deutlich anders zu bewerten als die eines Abwassers aus einem Chemiewerk. Andere Stoffe, wie z. B. die Nährstoffe, sind zwar nicht als gefährliche Stoffe im Sinne des § 7a WHG einzustufen, sie können aber im Gewässer zu Auswirkungen auf den Naturhaushalt führen, die denen gefährlicher Stoffe durchaus vergleichbar sind. Dieses Problem wird insbesondere durch die Weiterentwicklung der allgemein anerkannten Regeln der Technik und die zunehmende Bedeutung produktionsintegrierter Maßnahmen eine immer geringere Rolle spielen. In den relevanten Abwasserherkunftsbereichen werden sich beide Technologieniveaus weiter annähern, da die der Reduzierung der gefährlichen Stoffe dienenden Maßnahmen auch die übrigen Schadstoffe verringern werden.

5.3 Festsetzung von Wasserschutzgebieten

Bei der Verbesserung des Schutzes der Trinkwasserressource „Grundwasser“ ist ein, wenn auch unterschiedliches, Vollzugsdefizit erkennbar. Nach Auffassung der Bundesregierung müssen die Länder in weit größerem Umfang als bisher Wasserschutzgebiete festsetzen. Das Vollzugsdefizit bei der Festsetzung von Wasserschutzgebieten besteht nicht zuletzt deshalb, weil die einschlägigen Vorschriften, z. B. die wasserrechtlichen Bestimmungen der Länder und die Wasserschutzgebietsrichtlinien des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches (DVGW), nicht oder nur für bestimmte Bereiche regeln, was mit bereits bestehenden Nutzungen im Einzugsbereich von Wasserefassungen zu geschehen hat.

5.4 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Da bei der Novellierung des § 19g WHG die unter den erweiterten Anwendungsbereich fallenden Anlagen nicht näher benannt wurden, haben der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und das Umweltbundesamt ein Forschungsvorhaben initiiert, in welchem geklärt werden soll, welche Anlagen in Abhängigkeit vom Gefährdungspotential

(WGK) unter den erweiterten Begriff des § 19g WHG fallen. Darauf aufbauend können dann anhand von Gefahrenanalysen Schwachstellen ermittelt und Anforderungen formuliert werden. Damit soll den Bundesländern Hilfestellung beim Vollzug geleistet und gleichzeitig dem Bundesinteresse an einer einheitlichen Praxis Rechnung getragen werden.

Im übrigen ist die Umsetzung der §§ 19gff. in den Ländern voll im Gange. Hierbei sind auch die für die Praxis sehr bedeutsamen und bis Ende Juni 1991 in das nationale Recht umzusetzenden Vorschriften der EG-Richtlinie vom 21. Dezember 1988 über Bauprodukte (89/106/EWG) zu berücksichtigen. Vorerst sind deshalb noch keine verlässlichen Bewertungen möglich.

5.5 Bewirtschaftungspläne

Die erhoffte deutliche Wasserqualitätsverbesserung durch das neue gesetzliche Instrumentarium der Bewirtschaftungspläne ist bisher ausgeblieben. In den vorhandenen Bewirtschaftungsplänen werden hauptsächlich Maßnahmen des Ausbaus und der Verbesserung der Abwasserreinigung vorgesehen. Auch ist den Plänen gemeinsam, daß die angestrebte Verbesserung der Wasserqualität nicht durch gemeinsame Betrachtung der Wassermengen- und -gütereirtschaft erreicht werden soll, wie es realistisch wäre. Außerdem werden lediglich länderbegrenzte Einzugsgebiete behandelt, jedoch keine großen Flüsse. Das seit über 10 Jahren bestehende gesetzliche Instrumentarium hat mit 8 fertiggestellten Bewirtschaftungsplänen insgesamt keinen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung der Qualität der Fließgewässer in der Bundesrepublik Deutschland geleistet.

Die Ziele eines Bewirtschaftungsplans können zum großen Teil sicher auch mit Einzelmaßnahmen oder Einzelanwendungen von Gesetzen verwirklicht werden. Doch in der Praxis des Vollzuges dürfte nach Auffassung der Bundesregierung ein umfassendes Planungsinstrument wie ein Bewirtschaftungsplan sowohl vom Rechtsgewicht als auch von der Planungsqualität zusätzliche Impulse für den Gewässerschutz schaffen. Die Bundesregierung wird mit den Ländern erörtern, wie das Instrument Bewirtschaftungsplan in Zukunft effektiver gehandhabt und ggf. fortentwickelt oder neu gestaltet werden kann.

6. Zusammenfassung und Ausblick

Mit der 5. Novelle zum WHG und den danach getroffenen Maßnahmen ist eine wesentliche Etappe zur Verwirklichung eines vorsorgenden Gewässerschutzes erreicht. Vor allem mit den verschärften Anforderungen an das Einleiten von Abwasser (Verwaltungsvorschriften nach § 7a WHG) werden Flüsse und Seen durch Maßnahmen an der Quelle nachhaltig von gefährlichen Stoffen und von Nährstoffen entlastet. Das kommt zugleich auch dem Grundwasser und der Nord- und Ostsee zugute. Auch international ist mit der Verabschiedung weiterer EG-Richtlinien der

Schutz der Gewässer vor gefährlichen Stoffen weiter ausgebaut worden.

Mit verstärkten internationalen Anstrengungen wird der Schutz grenzüberschreitender Flüsse wesentlich verbessert. Besonders hervorzuheben sind die Maßnahmen zum Schutz des Rheins, der — nach dem Unfall von Sandoz mit seinen schweren Folgen für die Ökologie des Rheins — durch ein umfassendes Aktionsprogramm in den nächsten Jahren grundlegend verbessert wird. Besonders hervorzuheben ist daneben der Einstieg in die grenzüberschreitende Zusammenarbeit auch bei der Elbe, die nach langen Jahren vergeblicher Bemühungen in Gang gebracht werden konnte.

Mit den Beschlüssen der 2. Internationalen Nordseeschutz-Konferenz (INK) ist es auch gelungen, die Sanierung und den vorsorgenden Schutz der Nordsee durch alle Anrainerstaaten einzuleiten. Der 10-Punkte-Katalog zum Schutz von Nord- und Ostsee dient der beschleunigten Umsetzung der Beschlüsse der INK und der Helsinki-Konferenz, die vor dem Hintergrund der deutlich gewordenen Verschlechterung des Gewässerzustandes dieser Meere dringend geboten ist. Die 3. INK hat, obwohl sie nicht alle Erwartungen erfüllen konnte, insbesondere bei der Reduzierung der gefährlichen Stoffe und der Nährstoffe weitere Fortschritte gebracht.

In den nächsten Jahren wird es darauf ankommen, die eingeleiteten Verbesserungen nachhaltig auszubauen und zu verstärken. Ziel der Bundesregierung ist es nach wie vor, für möglichst viele Oberflächengewässer mindestens die Gewässergüteklasse II zu erreichen. Dazu müssen vor allem weitere entscheidende Minderungen der Schadstoffeinträge durch Maßnahmen bei Industrie und Kommunen durchgesetzt werden. Es gilt, den Ausbau der Kläranlagen um eine 3. Reinigungsstufe rasch und umfassend voranzutreiben. Die Begrenzung der gefährlichen Stoffe nach dem Stand der Technik bei industriellen Direkt- und Indirektleitungen erfordert zunehmend auch innerbetriebliche Vermeidungsmaßnahmen und am Gewässerschutz orientierte Umstellungen von Produktionsprozessen sowie die Substitution von hochgiftigen Einsatzstoffen durch weniger gefährliche Stoffe.

Die Industrie hat hier bereits vieles geleistet; sie ist bei dieser Aufgabe jedoch anhaltend vor große Herausforderungen gestellt. Auf Kommunen und gewerbliche Einleiter sowie die Länder kommt mit der notwendigen Sanierung schadhafter Kanalisationen eine zusätzliche bedeutsame Aufgabe zu, die einen beträchtlichen finanziellen Aufwand erfordern wird.

Vorsorgender Schutz der Oberflächengewässer verlangt zunehmend — neben der Emissionsminderung an der Quelle — die Festlegung von Qualitätszielen. Die Einhaltung von Emissionswerten kann nicht verhindern, daß die Zahl der Emissionsquellen und damit die Menge der Schadstoffeinträge zunimmt und daß sich die Wasserqualität verschlechtert, z. B. durch Einträge aus diffusen Quellen, wie Abschwemmungen aus landwirtschaftlich genutzten Flächen und durch Einträge über den Luftpfad. Notwendig ist darum die Ergänzung des Emissionskonzepts durch konkrete

Umweltqualitätsziele. Die Überschreitung eines Qualitätszieles dient vor allem den Vollzugsbehörden als wichtiger Hinweis, daß Maßnahmen erforderlich sind, um die Ursache der Überschreitung aufzudecken und geeignete Vermeidungsmaßnahmen in die Wege zu leiten.

Anforderungen an den Gütezustand der Gewässer liegen bisher nur für einige Parameter vor, und zwar vor allem in Abhängigkeit von den jeweiligen Nutzungen, z. B. in verschiedenen Richtlinien der EG. Auf Initiative des Ministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wurde daher ein Bund/Länder-Arbeitskreis „Gefährliche Stoffe — Qualitätsziele zum Schutz oberirdischer Gewässer“ eingerichtet. Dieser Arbeitskreis hat eine Konzeption zur Ableitung von Qualitätszielen zum Schutz oberirdischer Gewässer vor gefährlichen Stoffen erarbeitet. Hierauf sollen in Zukunft Qualitätszielvorschläge für gefährliche Stoffe gestützt werden. In den nächsten Jahren ist diese Konzeption weiterzuentwickeln, die Ergebnisse sind unter Beteiligung der Betroffenen schrittweise in den Verwaltungsvollzug einzuführen.

Der Schutz der Gewässer muß sich künftig verstärkt an den ökologischen Erfordernissen orientieren. Dies erfordert zunehmend die interdisziplinäre Zusammenarbeit aller Fachgebiete mit maßgeblicher Rolle der Wasserchemie, der Ökologie und Biologie. Mit dem Aktionsprogramm Rhein ist für ein bedeutendes Flußgebiet die Durchsetzung solcher ökologischen Zielsetzungen bereits eingeleitet. Wichtig ist die naturnahe Gestaltung der Gewässer, die auch zu einer Verminderung von Hochwasserrisiken führt.

Besondere Aufmerksamkeit verdient in den nächsten Jahren der Schutz des Grundwassers. Es gilt, die Grundwasservorkommen vorsorglich zu schützen. Auch hier liegen wichtige Aufgaben für den Vollzug in den Ländern (im Bereich des Wasserrechts ebenso wie im Pflanzenschutz-, Düngemittel-, Abfall- und Chemikalienrecht). Die Länder sollten sich durch den Aufbau einer flächendeckenden Grundwasserüberwachung Möglichkeiten schaffen, Gefährdungen des Grundwassers rechtzeitig zu erkennen. Erste Schritte sind eingeleitet.

Die langfristige Sicherung einer guten Trinkwasserqualität erfordert weitreichende Maßnahmen vor allem in der Landwirtschaft. Es geht nicht an, daß Wasserversorgungsunternehmen als „chemische Fabriken“ durch aufwendige technische Verfahren die Einhaltung der Bestimmungen der Trinkwasserverordnung sicherstellen müssen. Ebenso wenig geht es an, daß die durch die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln entstehenden Probleme generell durch eine Erhöhung der Grenzwerte in der Trinkwasserverordnung gelöst werden.

Aus ökologischen und ökonomischen Gründen ist es erforderlich, daß Grundwasserbelastungen durch Düngemittel und Pflanzenschutzmittel von vornherein so weit wie möglich vermieden werden. Die landwirtschaftliche Praxis muß daher künftig den Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln auf das unbedingt erforderliche Maß unter Berücksichtigung der Schadenswellen und der Standortgegebenheiten beschränken. Die Anwendungs- und Zulassungsbe-

dingungen für Pflanzenschutzmittel sind in den letzten Jahren im Interesse der Umwelt erheblich verschärft worden. Es kommt nun darauf an, die weitreichenden Regelungen des Pflanzenschutzrechts strikt anzuwenden.

Angesichts grenzüberschreitender Gewässerbelastungen wird in den kommenden Jahren die internationale Zusammenarbeit im Umweltschutz immer wichtiger. Vor allem in der EG geht es darum, gemeinsam anspruchsvolle Standards zur Vermeidung gefährlicher Stoffe festzulegen. Es kommt darauf an, allen Mitgliedstaaten die Notwendigkeit von Emissionsnormen auf hohem technischen Niveau für einen vorsorgenden Schutz der Gewässer deutlich zu machen. Emissionsminderung ist vor allem auch zum

Schutz der Nordsee in den Anrainerstaaten dringend geboten.

Die Umsetzung des Aktionsprogramms Rhein wird in den nächsten Jahren bei allen Anliegern, bei Kommunen und Industrie große Anstrengungen erfordern. Weiteres Ziel der Bundesregierung ist es, mit der DDR und CSFR zu einem abgestimmten Sanierungsprogramm für die Elbe zu kommen.

Die Bundesregierung wird die aus diesem Bericht resultierenden Konsequenzen für eine erneute Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes unter Beteiligung der Länder sorgfältig prüfen und die notwendigen Vorschläge dem Deutschen Bundestag in der nächsten Legislaturperiode bald zuleiten.

Anlage 1

I. Übersicht über die Verwaltungsvorschriften nach § 7a WHG

Abwasser-VwV/ Anhang zur RahmenVwV	Herkunftsbereiche	Erlaß	Fortschreibung*)
0	Rahmen-Abwasserverwaltungsvorschrift	8. 9. 1989	19. 12. 1989
1/1	Gemeinden	16. 12. 1982	9. 11. 1988 8. 9. 1989
2/2	Braunkohle-Brikettfabrikation	10. 1. 1980	19. 12. 1989
3/3	Milchverarbeitung	17. 3. 1981	10. 11. 1986 19. 12. 1989
4	Ölsaataufbereitung, Speisefett- und Speiseölraffination	17. 3. 1981	in Arbeit
5/5	Herstellung von Obst- und Gemüseprodukten	17. 3. 1981	19. 12. 1989
6/6	Herstellung von Erfrischungsgetränken und Getränkeabfüllung	17. 3. 1981	19. 12. 1989
7	Fischverarbeitung	17. 3. 1981	in Arbeit
8/8	Kartoffelverarbeitung	17. 3. 1981	19. 12. 1989
9/9	Herstellung von Beschichtungsstoffen und Lackharzen	17. 3. 1981	19. 12. 1989
10/10	Fleischwirtschaft	17. 3. 1981	19. 12. 1989
11/11	Brauereien	17. 3. 1981	19. 12. 1989
12/12	Herstellung von Alkohol und alkoholischen Getränken	17. 3. 1981	19. 12. 1989
13	Herstellung von Holzfasern	17. 3. 1981	in Arbeit
14/14	Trocknung pflanzlicher Produkte für die Futtermittelherstellung	17. 3. 1981	19. 12. 1989
15/15	Herstellung von Hautleim, Gelatine und Knochenleim	17. 3. 1981	19. 12. 1989
16	Steinkohleaufbereitung und Steinkohle-Brikettfabrikation	15. 1. 1982	in Arbeit
17	Herstellung keramischer Erzeugnisse	15. 1. 1982	in Arbeit
18	Zuckerherstellung	15. 1. 1982	in Arbeit
19	Teil A: Zellstoffherzeugung	15. 1. 1982	18. 5. 1989 für '92 vorgesehen
19	Teil B: Papier und Pappe	15. 1. 1982	in Arbeit
20	Tierkörperbeseitigung	19. 5. 1982	10. 11. 1986
21/21	Mälzereien	19. 5. 1982	19. 12. 1989
22	Mischabwasser	19. 5. 1989	in Arbeit
23	Herstellung von Calciumcarbid	19. 5. 1982	
24	Eisen- und Stahlerzeugung	19. 5. 1982	in Arbeit
25/25	Lederherstellung, Pelzveredelung, Lederfaserstoffherstellung	3. 3. 1983	8. 9. 1989
26	Steine und Erden	3. 3. 1983	in Arbeit
27	Erzaufbereitung	3. 3. 1983	
28	Melasseverarbeitung	13. 9. 1983	in Arbeit
29	Fischintensivhaltung	13. 9. 1983	in Arbeit
30/30	Sodaherstellung	13. 9. 1983	19. 12. 1989 für '92 vorgesehen
31	Wasseraufbereitung, Kühlsysteme	13. 9. 1983	in Arbeit
32	Arzneimittel	5. 9. 1984	
33	Herstellung von Perboraten	5. 9. 1984	
34	Herstellung von Bariumverbindungen	5. 9. 1984	
35	Hochdisperse Oxide	5. 9. 1984	
36	Herstellung von Kohlenwasserstoffen	5. 9. 1984	in Arbeit
37	Herstellung anorganischer Pigmente	5. 9. 1984	in Arbeit
38	Textilherstellung	5. 9. 1984	in Arbeit
39/39	Nichteisenmetallherstellung	5. 9. 1984	19. 12. 1989
40/40	Metallbearbeitung, Metallverarbeitung	5. 9. 1984	8. 9. 1989
41/41	Glasherstellung und -verarbeitung	5. 9. 1984	19. 12. 1989
42	Alkalichloridelektrolyse nach dem Amalgamverfahren	5. 9. 1984	in Arbeit
43	Chemiefasern	5. 9. 1984	in Arbeit

Abwasser-VwV/ Anhang zur RahmenVwV	Herkunftsbereiche	Erlaß	Fortschreibung*)
44	Herstellung von mineralischen Düngemitteln außer Kali	5. 9. 1984	in Arbeit
45	Erdölverarbeitung	5. 9. 1984	in Arbeit
46	Steinkohleverkokung	25. 8. 1986	in Arbeit
/47	Wäsche von Rauchgasen aus Feuerungsanlagen	8. 9. 1989	
48/48	Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe	9. 1. 1989	19. 12. 1989
/49	Mineralölhaltiges Abwasser	19. 12. 1989	
/50	Zahnbehandlung	8. 9. 1989	
/51	Ablagerung von Siedlungsabfällen	8. 9. 1989	in Arbeit
/52	Chemischreinigung	19. 12. 1989	
/..	Chemisch-Physikalische Abfallbehandlung	in Arbeit	
/..	Zweitrafinerien	in Arbeit	
/..	Herstellung und Verarbeitung von Kunststoffen, Gummi und Kautschuk	in Arbeit	
/..	Verwertung, Behandlung und Beseitigung von flüssigen Rückständen aus fotografischen Prozessen	in Arbeit	
/..	Medizinischer Bereich (Krankenhausabwässer etc.)	in Arbeit	
/..	Halbleiter, Gleichrichter, Fotozellenherstellung	in Arbeit	

*) in der Regel Übernahme als Anhang zur RahmenVwV

II. Anforderungen in den neuen Verwaltungsvorschriften nach § 7a WHG

Herkunftsbereich	Stand der Technik	Allgemein anerkannte Regeln der Technik		
	Wesentliche Parameter			
1. Rahmen-AbwasserVwV	Gefährliche Stoffe	Nährstoffe	Weitere Parameter	
Anhang 1 Gemeinden	Schwermetalle AOX, G _F	N, P	CSB, BSB ₅	
Anhang 2 Braunkohle-Brikettfabrikation		AFS, CSB		
Anhang 3 Milchverarbeitung		N, P	CSB, BSB ₅	
Anhang 5 Herstellung von Obst- und Gemüseproduktion		N, P	CSB, BSB ₅	
Anhang 6 Herstellung von Erfrischungsgetränken und Getränkeabfüllung		P	CSB, BSB ₅	
Anhang 8 Kartoffelverarbeitung		N, P	CSB, BSB ₅	
Anhang 9 Herstellung von Beschichtungsstoffen und Lackharzen		CSB, BSB ₅		
Anhang 10 Fleischwirtschaft		N, P	CSB, BSB ₅	
Anhang 11 Brauereien		N, P	CSB, BSB ₅	
Anhang 12 Herstellung von Alkohol und alkoholischen Getränken		N, P	CSB, BSB ₅	
Anhang 14 Trocknung pflanzlicher Produkte für die Futtermittelherstellung			CSB, BSB ₅	
Anhang 15 Herstellung von Hautleim, Gelatine und Knochenleim		N, P	CSB, BSB ₅	
Anhang 21 Mälzereien			CSB, BSB ₅	
Anhang 25 Lederherstellung, Pelzveredelung, Lederfaserstoffherstellung		Sulfid, Chrom, AOX, G _F	N, P	CSB, BSB ₅
Anhang 30 Sodaherstellung		Schwermetalle, G _F	N	CSB, AFS, Chlorid
Anhang 39 Nichteisenmetallherstellung	Schwermetalle, G _F		CSB, Eisen	
Anhang 40 Metallbearbeitung, Metallverarbeitung	AOX, Cyamid, Chlor	N, P	CSB, Eisen, Kohlenwasserstoffe	
Anhang 41 Herstellung und Verarbeitung von Glas und künstlichen Mineralfasern	Schwermetalle, AOX, Cyamid, G _F		CSB, AFS, Sulfat, Fluorid	
Anhang 47 Wäsche von Rauchgasen aus Feuerungsanlagen	Schwermetalle, Arsen, Antimon		CSB, AFS	
Anhang 49 Mineralölhaltiges Abwasser	Schwermetalle			
Anhang 50 Zahnbehandlung	Kohlenwasserstoffe			
Anhang 51 Ablagerung von Siedlungsabfällen	Quecksilber	N	CSB, BSB ₅	
Anhang 52 Chemischreinigung	Schwermetalle, AOX, G _F			
	AOX			
2. Abwasserverwaltungsvorschriften				
19. AbwasserVwV Teil A Zellstoffherzeugung	AOX, G _F		CSB, BSB ₅	
48. AbwasserVwV Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe				
Anhang 1 Cadmium	Cadmium			
Anhang 2 Hexachlorcyclohexan	Hexachlorcyclohexan			
Anhang 3 halogenorganische Verbindungen	Tetrachlormethan u. a.			
Anhang 4 Asbest	AFS, Asbest			
Anhang 5 Aldrin, Dieldrin, Endrin, Isodrin	Aldrin, Dieldrin u. a.			
Legende: CSB = Chemischer Sauerstoffbedarf BSB ₅ = Biochemischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen N = Stickstoff		P = Phosphor G _F = Fischgiftigkeit als Verdünnungsfaktor AFS = Abfiltrierbare Stoffe AOX = Adsorbierbare organisch gebundene Halogene		

Anlage 2

Wasserschutzgebiete in den Bundesländern
(Erhebung der LAWA-AG „Wasserversorgung“)

Stand 1989

Bundesland	Gesamtfläche (km ²)	festgesetzt		im Verfahren		geplant		Summe (Endzustand)			Durchschn. Größe (km ²)
		Zahl	Fläche (km ²)	Zahl	Fläche (km ²)	Zahl	Fläche (km ²)	Zahl	Fläche (km ²)	%	
Baden-Württemberg ...	35 752	2 485	4 411	100	633	611	3 555	3 196	8 599	(24,1)	2,69
Bayern	70 553	3 590	2 130	480	370	70	200	4 140	2 700	(3,8)	0,65
Berlin	480	3	18	1	9	4	8	8	35	(7,3)	4,38
Bremen	404	4	29	0	0	1	6	5	35	(8,7)	7,00
Hamburg	755	0	0	2	71	4	75	6	146	(19,3)	24,33
Hessen	21 112	1 230	4 726	560	*)	310	1 863	2 100	6 589	(31,2)	3,14
Niedersachsen	47 438	270	2 700	80	1 600	450	2 300	800	6 600	(13,9)	8,25
Nordrhein-Westfalen ...	34 071	342	3 550	113	700	361	2 150	816	6 400	(18,5)	7,84
Rheinland-Pfalz	19 848	1 450	1 300	110	200	240	500	1 800	2 000	(10,1)	1,11
Saarland	2 659	29	150	5	174	55	676	89	1 000	(38,9)	11,24
Schleswig-Holstein	15 727	15	170	25	435	50	500	90	1 105	(7,0)	12,28
Summe	248 708	9 418	19 184	1 456	4 192	2 176	11 833	13 050	35 209	(14,2)	2,70

*) Flächenanteil ist in Spalte „geplant“ enthalten.

